

Bericht über den Vollzug der Beschlüsse des 24. Parteitags gemäß § 26 der Geschäftsordnung der CDU

CDU-Bundesgeschäftsstelle

Berlin, 19. November 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Überweisungen des 24. Parteitags an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion

1. Pflege
 - 1.1. Pflegeversicherung für weitere Herausforderungen stärken
 - 1.2. Kapitaldeckung in der gesetzlichen Pflegeversicherung
2. Familienpolitik
3. Steuerpolitik
 - 3.1. Steuerreform auf der Grundlage des Kirchhof-Konzepts
 - 3.2. Aufkommensneutrale Steuervereinfachung gemäß Koalitionsvereinbarung
4. Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden
5. Energiepolitik
 - 5.1. Energiesubvention zurückfahren
 - 5.2. Bezahlbare Energiewende
 - 5.3. Photovoltaik-Subvention begrenzen
 - 5.4. Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie
 - 5.5. Verlässliche Energiepolitik – KfW-Sonderprogramm „Offshore-Windenergie“
 - 5.6. Einrichtung eines Asse II-Fonds
6. Basel III muss im Interesse des Mittelstands nachgebessert werden
7. Tragen von Symbolen der DDR verbieten
8. Bestimmung einer zentralen Gedenkstätte zur Erinnerung an die Verbrechen und Opfer der DDR
9. Taschengeld für Heimbewohner
10. Fahrradhelmpflicht für Kinder
11. Novelle Mietrechtsänderungsgesetz
12. Verbesserter Kündigungsschutz
13. Lohnnebenkostenzuschuss bei Seeleuten
14. Einführung von Rettungskarten
15. Rekommunalisierung und Konzentration auf das Kerngeschäft
16. Größere Rechtssicherheit bei Filesharing-Abmahnungen
17. Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
18. GEMA-Tarifstruktur
19. Bundesfreiwilligendienst

20. Flächenverbrauch reduzieren, landwirtschaftliche Nutzfläche schützen, Produktionspotenziale sichern
 21. Keine Mittel aus dem Klimafonds für Kohle- oder Gaskraftwerke
 22. Förderprogramm „Altersgerecht umbauen“ fortsetzen
 23. Sicherung der bewährten Drei-Säulen-Struktur des Bankwesens
- II. Überweisungen des 24. Parteitags an die CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments**
1. Basel III muss im Interesse des Mittelstands nachgebessert werden
 2. Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie
 3. Sicherung der bewährten Drei-Säulen-Struktur des Bankwesens
- III. Überweisungen des 24. Parteitags an die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von Berlin**
1. Frühkindliche Bildung darf nicht durch GEMA-Gebühren beeinträchtigt werden
 2. Bundesfreiwilligendienst
- IV. Überweisung des 24. Parteitags an den Bundesvorstand der CDU Deutschlands**
Einführung einer Stimmgewichtung im EZB-Rat
- V. Überweisung des 24. Parteitags an den Generalsekretär der CDU Deutschlands**
1. Elektronische Abstimmung
 2. Erweiterung des Statuts der CDU in § 38 (Bundesvereinigungen)
 3. Einheitliches, digitales Beschlusskontrollsystem
- VI. Überweisung des 24. Parteitags an den Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen**
Spaltung, Verschmelzung und Formwechsel von Unternehmen im Umwandlungsrecht
- VII. Überweisung des 24. Parteitags an den Bundesfachausschuss Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzpolitik**
Drei-Säulen-Struktur des deutschen Bankwesens bewahren
- VII. Überweisungen des 24. Parteitags an den Bundesfachausschuss Arbeit und Soziales, Gesundheitspolitik**
1. Pflege
 2. Grundsicherung
 3. Hinzuverdienstgrenze bei Hartz-IV-Empfängern
- IX. Überweisung des 24. Parteitags an den Bundesfachausschuss Klima- Umwelt- und Energiepolitik**

Lokaler Eingriff – lokaler Nutzen

X. Überweisungen des 24. Parteitags an den Bundesfachausschuss Innenpolitik und Integration

1. Kostenfreie Nutzung von Liegenschaften und IT-Technik an Bahnhöfen und Flughäfen durch Bundespolizei
2. Gewalt gegen Polizisten härter bestrafen

XI. Überweisung des 24. Parteitags an den Gesprächskreis Kultur

GEMA-Tarifstruktur

XII. Überweisung des 24. Parteitags an den Arbeitskreis Netzpolitik

Größere Rechtssicherheit bei Filesharing-Abmahnungen

I. Überweisungen des 24. Parteitags an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion

1. Pflege (C 2, C 10, C 38, C 61, C 77, C 79)

Die Anträge zum Thema Pflege wurden vom 24. Parteitag gemeinsam aufgerufen und u. a. an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion überwiesen.

1.1. Pflegeversicherung für weitere Herausforderungen stärken (C 2, C 79)

Angesichts einer sich verändernden Altersstruktur der Gesellschaft wurde in den überwiesenen Anträgen die Forderung erhoben, eine höchstmögliche Qualität der Pflege sicherzustellen und gleichzeitig Antworten zur Finanzierung der Mehrbelastungen durch den demografischen Wandel zu finden. In den Anträgen wurde eine Reihe konkreter Kernelemente zur Fortentwicklung der Pflegeversicherung vorgeschlagen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion stellt hierzu fest: Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) trägt dazu bei, dass maßgebliche und notwendige Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auf den Weg gebracht werden. Die pflegerische Versorgung wird weiterentwickelt. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden bedarfsgerechter auf die besonderen Bedürfnisse demenziell erkrankter Menschen ausgerichtet. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für die in der Pflege Tätigen deutlich verbessert. Mit der privaten Pflegevorsorge wird erstmalig ein Beitrag dahingehend geleistet, dass jeder unabhängig vom Einkommen oder Vorerkrankungen in die Lage versetzt wird, für seinen Eigenanteil in der Pflege ergänzend vorzusorgen. Mit dem parallel zum Gesetzgebungsverfahren erteilten Auftrag an den Beirat zur Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist ein umfassendes Werk gelungen, um diesen wichtigen Baustein der sozialen Absicherung zukunftsorientiert und am Bedarf der Menschen auszurichten.

Folgende Maßnahmen stärken die Pflegeversicherung für weitere Herausforderungen:

- Deutliche Leistungsverbesserungen für Demenzkranke und ihre Familien, insbesondere im ambulanten Bereich. Parallel wurde der Expertenbeirat zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im März 2012 eingesetzt. Im Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff wurden mit dem PNG bereits ab dem 1. Januar 2013 wichtige Übergangsleistungen für die Betroffenen geschaffen. Neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung bieten ambulante Pflegedienste künftig auch gezielt Betreuungsleistungen an. Pflegebedürftige in Pflegestufe 1 erhalten ein um 70 Euro

höheres Pflegegeld von 305 Euro oder um 215 Euro höhere Pflegesachleistungen bis zu 665 Euro.

- Flexibilisierung der Leistungsanspruchnahme: Pflegebedürftige können sich in Zukunft zwischen Leistungskomplexen und/oder Zeitkontingenten entscheiden, wenn sie einen ambulanten Pflegedienst beauftragen. Damit wird die individuelle Wahlfreiheit gestärkt. Dies trägt dazu bei, die Pflege besser an den individuellen Bedürfnissen auszurichten.
- Stärkung neuer Wohnformen: Um ein selbstbestimmtes Leben im Alter zu ermöglichen, werden Wohngruppen mit einem gesonderten Programm gefördert, um auch hier mehr Selbstbestimmung im Alter zu fördern. Unter bestimmten Umständen gibt es für solche Wohngruppen je Pflegebedürftigen 200 Euro zusätzlich, um dem höheren Versorgungsaufwand gerecht werden zu können. Darüber hinaus ist ein zeitlich befristetes Initiativprogramm zur Gründung ambulanter Wohngruppen vorgesehen mit einer Förderung von 2.500 Euro pro Person (maximal 10.000 Euro je Wohngruppe) für notwendige Umbaumaßnahmen in der gemeinsamen Wohnung.
- Verbesserung der medizinischen Vorsorge in Heimen: In Zukunft vermittelt die Kassenärztliche Vereinigung Kooperationen zwischen Ärzten und Heimen. Der Mehraufwand von Heim- bzw. Hausbesuchen der Ärzte wird finanziert, damit die medizinische Versorgungslage verbessert wird. Die Pflegeheime haben darüber zu informieren, wie die ärztliche bzw. zahnärztliche Versorgung mit Arzneimitteln bei ihnen organisiert ist.
- Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“: In Zukunft wird es neben dem Pflegegutachten immer eine gesonderte Rehabilitationsempfehlung für den Pflegebedürftigen geben, mit der er seinen Reha-Anspruch besser einfordern kann. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch pflegende Angehörige Anspruch auf medizinische Vorsorge- und Reha-Maßnahmen haben.
- Stärkere Verpflichtung der Kommunen: Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt die Forderung nach einem stärkeren Engagement der Kommunen in der Pflege, zur Zusammenarbeit mit Trägern von Pflegeeinrichtungen und die Schaffung einer notwendigen sozialen Infrastruktur. Mit dem Pflege-Neuausrichtung-Gesetz wurde im

Rahmen der Pflegeversicherung die Förderung neuer Wohnformen geschaffen.

Kommunen, Länder, die Träger der Pflegeeinrichtungen und die Pflegeversicherung sind gefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

- Pflege-Transparenzvereinbarungen: Im Rahmen der Novellierung des Infektionsschutzgesetzes wurden die Pflege-Transparenzvereinbarungen weiterentwickelt. Dies dient insbesondere der Verbesserung der Qualität in Pflegeeinrichtungen. Hierzu wurde eine Schiedsstellenlösung eingeführt. Die Vereinbarungspartner – diese sind der GKV-Spitzenverband, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene – müssen bisher ihre Entscheidungen einstimmig fassen. Erfahrungen aus den bisherigen Diskussions- und Verhandlungsprozessen haben gezeigt, dass die Verankerung eines Konfliktlösungsmechanismus notwendig ist. Durch eine Änderung im SGB XI wird mit dieser Aufgabe die bereits vorhandene Schiedsstelle betraut. Durch eine Klarstellung im SGB XI wird die Beteiligung der privaten Pflegeversicherung an den Qualitätsprüfungen in der Pflege verbindlich geregelt. Die Landesverbände der Pflegekassen, die für die Beauftragung der Qualitätsprüfungen verantwortlich sind, haben danach jährlich zehn Prozent der Prüfaufträge an den Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung zu vergeben.

Schiedsstellen sollen künftig bei Konflikten zwischen Krankenkassen und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen über die angemessene Höhe von Leistungen vermitteln.

Das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze“ sieht eine entsprechende Vorschrift im SGB V vor.

- Behandlungspflege in stationären und teilstationären Einrichtungen: Künftig wird es möglich sein, auch in teilstationären Pflegeeinrichtungen der Tages- und Nachtpflege zusätzliche Betreuungskräfte einzusetzen, die vollständig von der Pflegeversicherung bezahlt werden.
- Neuordnung der Pflegeausbildung: Bundesregierung und Länder arbeiten gemeinsam an der Neuordnung der Pflegeausbildung. Anfang März 2012 wurden von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Pflegeberufe“ die „Eckpunkte zur Vorbereitung

des Entwurfs eines neuen Pflegeberufsgesetzes“ veröffentlicht. Vorgeschlagen wird die Schaffung eines neuen Pflegeberufsgesetzes, das das Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz ablöst; die Zusammenführung der bestehenden Pflegeausbildungen zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung, die als berufliche Ausbildung in Teil 1 des Gesetzes geregelt werden soll; die Einführung einer akademischen Ausbildung, die in Teil 2 des Gesetzes geregelt werden soll. Bisher wurden die Eckpunkte nahezu einhellig begrüßt. Die mit der Veröffentlichung der Eckpunkte eingeleitete Diskussion mit der Fachöffentlichkeit dauert noch an. Bei der anstehenden Entscheidung über das Gesetzgebungsverfahren wird insbesondere die Beratung zur Novellierung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zu berücksichtigen sein. Durch sie sollen u. a. die Voraussetzungen für die automatische Anerkennung der Krankenpflegeausbildung geändert werden.

- Vereinbarkeit von Pflege und Beruf: Mit dem Familienpflegezeitgesetz ist die bereits bestehende Möglichkeit der Pflegezeit weiterentwickelt worden. Seit 1. Januar 2012 können pflegende Angehörige ihre Erwerbsarbeit auf bis zu 15 Wochenstunden für maximal zwei Jahre reduzieren. Da das reduzierte Arbeitsentgelt zu einem Teil aufgestockt wird, müssen keine massiven Gehaltseinbußen hingenommen werden. Die Pflegezeit wird in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Für die pflegenden Angehörigen kommt es zu keinerlei oder nur sehr geringen Einbußen bei den Rentenanwartschaften. Die Vereinbarkeit der Pflege eines Angehörigen mit einer Berufsausübung wurde deutlich verbessert.
- Entlastung pflegender Angehöriger: Nimmt ein Angehöriger Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch, um sich stunden-, tage- oder wochenweise Zeit zur Erholung zu gönnen, wird in Zukunft das hälftige Pflegegeld weitergezahlt. Darüber hinaus sind die rentenversicherungsrechtlichen Anrechnungszeiten verbessert worden, wenn ein Angehöriger mehr als einen Pflegebedürftigen pflegt und nur in der Addition auf die notwendigen 14 Stunden Pflege pro Woche kommt. In der Krankenversicherung wird betont, dass bei anstehenden Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen die besonderen Belange pflegender Angehöriger berücksichtigt werden. Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartige Einrichtungen können stärker als bisher in die Versorgung pflegender Angehöriger mit Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen einbezogen werden, soweit sie dazu geeignet sind.

- Selbsthilfegruppe und ehrenamtliche Unterstützung: Für Selbsthilfegruppen werden insgesamt 8 Mio. Euro jährlich von der Pflegeversicherung bereitgestellt. Klargestellt wird zudem, dass auch für ehrenamtliche Unterstützung als ergänzendes Engagement bei allgemeinen Pflegeleistungen in zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen Aufwandentschädigungen gezahlt werden können.
- Stärkung der Dienstleistungsorientierung des MDK: Für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) gelten künftig ausdrücklich festgelegte Servicegrundsätze. Daneben wird es ein Recht auf unabhängige Gutachter geben, sollte der MDK die Begutachtung nicht innerhalb der ihm vorgegebenen Frist durchführen. Liegt das Ergebnis des Pflegeantrages nicht fünf Wochen nach Beantragung vor, wird eine sog. Verzögerungsgebühr eingeführt mit dem Ziel, dass in Zukunft deutlich mehr Anträge innerhalb der vorgegebenen Frist entschieden werden können.
- Verbesserung der Beratung der Versicherten: Die Pflegekassen müssen eine Beratung innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung sicherstellen, auf Wunsch auch in der eigenen Häuslichkeit. Alternativ können sie einen Beratungsschein für die Inanspruchnahme anderer geeigneter Beratungsstellen zur Verfügung stellen.

Die Rechte der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen gegenüber Pflegekassen und Medizinischem Dienst werden gestärkt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen wird verpflichtet, für die Medizinischen Dienste verbindliche Servicegrundsätze zu erlassen. Antragsteller sind künftig darauf hinzuweisen, dass sie einen Anspruch auf Zusendung der MDK-Gutachten haben. Sie erhalten zudem automatisch eine Auskunft, ob die Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme angezeigt ist.

- Erhöhung des Beitragssatzes: Die Erhöhung des Beitragssatzes um 0,1 Prozentpunkte zum 1. Januar 2013 ermöglicht eine Finanzierung der Leistungsverbesserungen.
- Einführung einer geförderten privaten Pflegevorsorge: Erstmals wird es möglich sein, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einer geförderten privaten Pflege-Zusatzvorsorge erhalten. Damit werden alle in die Lage versetzt, für den über die

Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehenden finanziellen Mehrbedarf vorzusorgen.

1.2. Kapitaldeckung in der gesetzlichen Pflegeversicherung (C 10, C 38, C 61, C 77)

Die Überweisungen enthielten die Forderung, die Finanzierung der Pflegeversicherung um eine kapitalgedeckte Komponente zu ergänzen. Hierzu nimmt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wie folgt Stellung: Die Förderung der privaten Pflege-Vorsorge unterstützt die Menschen dabei, für den Fall der Pflegebedürftigkeit eigenverantwortlich vorzusorgen und hilft somit bei der demografischen Absicherung der Pflegeversicherung. Wir erleichtern dies: Anstelle einer jährlichen Förderung von 60 Euro wird eine Förderung von 5 Euro monatlich vorgesehen. Damit wird ermöglicht, dass jeder Monat zulagefähig wird. Dadurch sind auch unterjährige Verträge förderfähig. Die Versicherungsunternehmen dürfen keinen Antragsteller aufgrund möglicher gesundheitlicher Risiken ablehnen; Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse sind nicht erlaubt, damit möglichst viele Menschen die staatliche Förderung in Anspruch nehmen.

2. Familienpolitik (C 3, C 105)

Die Anträge zu familienpolitischen Themen wurden mit dem Ziel überwiesen, über die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 6. November 2011 hinaus die Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Rente auf der Grundlage des Beschlusses vom 17. Parteitag 2003 („Deutschland fair ändern“) weiter zu verbessern. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion teilt überwiegend die Ziele der Überweisungsbeschlüsse: bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, Elterngeld und weitere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit, Einführung des Betreuungsgeldes oder eine verbesserte Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rente.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich daher intensiv für den Ausbau der Kindertagesbetreuung ein und hat seit dem Jahr 2009 mit verschiedenen Gesetzesvorhaben erreicht, dass der Ausbau der Kinderbetreuung und die frühkindliche Sprachförderung mit zusätzlichen Bundesmitteln massiv unterstützt werden: Der Bund engagiert sich mit insgesamt 4,6 Milliarden Euro für den Bau von Kita-Plätzen bis 2013 und mit 845 Millionen Euro jährlich für den Betrieb der Kitas und unterstützt so die Länder und ihre Kommunen. Auf diesem Weg wurden 230 000 Kinderbetreuungsplätze geschaffen; die Betreuungsquote bei

unter Dreijährigen konnte bundesweit von 15,5 Prozent im März 2007 auf 25,4 Prozent im März 2011 erhöht werden. Insbesondere wird die CDU/CSU-Bundestagsfraktion den Aspekt der Qualität und der frühkindlichen Bildung im Blick behalten. Hierfür ist auch das Zehn-Punkte-Programm für ein bedarfsgerechtes Angebot von Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder ein wichtiger Baustein.

Das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP im Oktober 2009 vereinbarte und am 6. November 2011 vom Koalitionsausschuss beschlossene Betreuungsgeld soll ab dem Jahr 2013 in Höhe von zunächst 100 Euro für das zweite und ab dem Jahr 2014 in Höhe von 150 Euro für das zweite und dritte Lebensjahr des Kindes eingeführt werden. Am 6. Juni 2012 hat das Bundeskabinett die von Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder vorgelegte Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Betreuungsgeldes – Wahlfreiheit für Familien vollenden – beschlossen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat am 12. Juni 2012 beschlossen, diesen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Koalitionsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 4. November 2012 auf die Einführung eines Betreuungsgeldes zum 1. August 2013 geeinigt. Im ersten Jahr werden monatlich 100 Euro ausbezahlt, ab August 2014 dann 150 Euro. Eltern, die das Geld in die private Altersvorsorge investieren, können mit einem Bonus von 15 Euro rechnen, das gleiche gilt für Bildungssparer. Das Betreuungsgeld hat das Ziel, Erziehungsleistung anzuerkennen, einen größeren Gestaltungsspielraum für familiär organisierte Kinderbetreuung zu schaffen, die Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote zu schließen und Wahlfreiheit herzustellen. Inwieweit es finanzielle Spielräume gibt, die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern, wird derzeit geprüft.

3. Steuerpolitik (C 9, C 26, C 51, C 75, C 99)

Die überwiesenen Anträge zielten auf eine Vereinfachung des deutschen Steuerrechts.

3.1. Steuerreform auf der Grundlage des Kirchhof-Konzept (C 9, C 75, C 99)

Einige der Anträge sahen eine Orientierung am Kirchhof-Konzept vor. Hierzu stellt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fest: Das deutsche Steuerrecht muss vereinfacht werden. Die Arbeit von Prof. Kirchhof kann uns bei dieser Arbeit eine Orientierungshilfe sein. Allerdings lässt das Konzept auch eine Reihe von Fragen offen, die von der schlichten Anwendung bis zur Einbettung in das internationale Recht reichen. So sind beispielsweise „Erwerbskosten“

abziehbar. Was Erwerbskosten sind, wird jedoch nicht definiert. Damit ist unklar, welche Aufwendungen abziehbar sind. Nicht abziehbar sollen kraft gesetzlicher Regelung die Pendlerpauschale und die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sein. Mit der Aufhebung der Körperschaftsteuer stellt sich die Frage nach der Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen und den europäischen Vereinbarungen, auf die sich keine Antwort findet. Ob der vorgelegte Reformansatz zur Aufkommensneutralität führt, ist bisher noch nicht bestätigt.

Steuervereinfachung kann nach den Erfahrungen der Vergangenheit und der Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nur evolutionär und nicht revolutionär umgesetzt werden. Deshalb hat die christlich-liberale Koalition mit dem Steuervereinfachungsgesetz nach mehr als zehn Jahren wieder erste Schritte unternommen, die Unternehmen, Familien und Arbeitnehmern nützlich sind. Sie wird diese Arbeit im Unternehmensteuerrecht und im Steuerrecht der privaten Altersvorsorge im Herbst 2012 fortsetzen.

3.2. Aufkommensneutrale Steuervereinfachung gemäß Koalitionsvereinbarung (C 26, C 51)

Weitere Anträge betrafen die Umsetzung einer aufkommensneutralen Steuervereinfachung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP niedergelegt ist. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion macht hierzu deutlich, dass der Schwerpunkt in der Steuerpolitik der christlich-liberalen Koalition auf der Steuervereinfachung liegt. Dazu hat sie das Steuervereinfachungsgesetz 2011 auf den Weg gebracht, das insbesondere Familien, Arbeitnehmern, Unternehmern die Erfüllung steuerlicher Pflichten erleichtert. Zu den Maßnahmen gehören zum Beispiel die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags auf 1.000 Euro, die Reduzierung von Anspruchsvoraussetzungen bei der Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten, Vereinfachungen bei der Berechnung der Entfernungspauschale sowie Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung, der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung und bei den Nachweisanforderungen. Flankierend zu diesem Gesetz ergreifen Bund und Länder auf der Verwaltungsebene Maßnahmen zum Abbau der steuerlichen Pflichten. Hierzu gehören etwa die schrittweise Einführung IT-basierter Verfahren für möglichst alle Phasen des Besteuerungsprozesses, die anwenderfreundlichere Gestaltung von Steuererklärungsdrucke, die Bereitstellung einer elektronisch vorausgefüllten Steuererklärung und die zeitnahe Betriebsprüfung.

4. Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (C 12)

Eine weitere Überweisung hatte zum Gegenstand, in einem neuen Gesetzgebungsverfahren auch Einzelmaßnahmen zur Haussanierung, wie Heizungsmodernisierung, Fenstererneuerung und Wärmedämmmaßnahmen, steuerlich zu fördern. Hierzu erklärt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion: Dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2011 beschlossenen Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden hat der Bundesrat nicht zugestimmt. Daraufhin hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss angerufen. In seinen bisherigen Sitzungen hat der Vermittlungsausschuss auch die steuerliche Förderung von Einzelmaßnahmen beraten. Die Beratungen im Vermittlungsausschuss dauern an. Eine Befristung der Förderung bis zum 31. Dezember 2021 hatte der Deutsche Bundestag beschlossen.

5. Energiepolitik (C 13, C 14, C 49, C 106, C 109, C 112)

Die energiepolitischen Anträge zur Rückführung von Energiesubventionen, zum Thema bezahlbare Energiewende sowie zur Begrenzung von Photovoltaik-Subventionen wurden gemeinsam behandelt und an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion überwiesen. Hinzu kamen auf dem energiepolitischen Feld einige Initiativanträge, die ebenfalls an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion überwiesen wurden.

5.1. Energiesubventionen zurückfahren (C 13)

Die Überweisung sprach sich dafür aus, kostspielige Überförderungen einzelner Technologien durch gesetzliche Verfallsdaten automatisch zurückfahren zu können. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion beschreibt die Bezahlbarkeit von Energie als eines der wesentlichen Ziele, das sie bei der Umsetzung der Energiewende verfolgt. Um die Belastungen der Stromkunden in Grenzen zu halten, sind gerade im Bereich der Erneuerbaren Energien Überförderungen konsequent zu vermeiden. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ wurden die Kosten, die aus einem zu starken und schnellen Zubau von PV-Anlagen entstehen, eingedämmt. Die deutlichen Kostensenkungen im PV-Bereich werden so an den Stromkunden weitergegeben. Einen weiteren Schritt zur Kostendämpfung bei der EEG-Umlage stellt die zum 1. Januar 2013 geplante Absenkung der Managementprämie im EEG per Rechtsverordnung der Bundesregierung dar.

5.2. Bezahlbare Energiewende (C 14)

Eine weitere Überweisung betraf eine Anrechnung steigender Netzkosten auf die Belastungen aus dem EEG-Gesetz und die Beseitigung doppelter Steuerbelastung der Energie. Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist die Bezahlbarkeit der Energiewende ein vorrangiges Ziel beim Umbau der Energieversorgung: Nur, wenn Energie bezahlbar bleibt, wird die Energiewende die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Deshalb ist die Frage, wie zu erwartende „Kostenanstiege“ im Energiebereich begegnet werden kann, eine zentrale Herausforderung, mit der sich die christlich-liberale Koalition fortlaufend befasst. Bundesumweltminister Altmaier hat in seinem „10-Punkte-Programm“ klargestellt, dass die Arbeiten an einer Umgestaltung der Förderung der Erneuerbaren Energien umgehend begonnen werden. Dabei steht die Eindämmung der Kostensteigerung im Mittelpunkt der Arbeiten.

Des Weiteren weist die Bundestagsfraktion darauf hin, dass die doppelte Steuerbelastung durch Verbrauchsteuern im Steuerrecht nicht ungewöhnlich ist und vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Schuldenbremse auch nicht beseitigt werden kann.

5.3. Photovoltaik-Subvention begrenzen (C 49)

Die im Antrag geforderte jährliche Deckelung des Photovoltaik-Zubaus in Deutschland wurde im Zuge der Beratungen zum „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ innerhalb der Koalition diskutiert. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion führt aus, dass diese Forderung jedoch nicht aufgegriffen wurde, um einen weiterhin dynamischen Zubau an Erneuerbaren Energien zu ermöglichen, der für die Umsetzung der Energiewende erforderlich ist. Im EEG ist nun jedoch ein Gesamtausbauziel für den über das EEG geförderten Photovoltaik-Zubau fixiert, und zwar in Höhe von 52 GW (bislang wurden insgesamt in Deutschland Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von rund 27 GW errichtet). Der jährliche Ausbaukorridor von 2 500 bis 3 500 MW bleibt im Gegenzug ohne Absenkung bis zur Erreichung dieses Gesamtausbauziels erhalten. Die Degression der Fördersätze erfolgt fortan monatlich. Das System des „atmenden Deckels“ zur dynamischen Anpassung der Degression an den tatsächlichen Zubau bleibt erhalten. Nach Erreichung des

Gesamtausbauziels endet die Förderung für neue Anlagen. Die Eindämmung der Kostensteigerung gerade auch im Bereich der PV-Anlagen bleibt ein wichtiges Ziel.

5.4. Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie (C 106)

Der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie und der Ausbau der Erneuerbaren Energien zur tragenden Säule der Energieversorgung wurden im Antrag begrüßt. Des Weiteren forderte der Antrag dazu auf, für diesen energiepolitischen Kurs auch bei den europäischen Partnern zu werben. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion macht deutlich, dass die Energiewende das größte Innovationsprojekt in Deutschland seit der Nachkriegszeit ist und gerade unsere europäischen Nachbarn diesen Transformationsprozess mit größtem Interesse begleiten. Mit einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende wird aktiv bei unseren Nachbarn dafür geworben, dass ein Umstieg auf eine erneuerbare Energieversorgung bei gleichzeitigem Ausstieg aus der Kernenergie und der fossilen Energie nicht nur machbar ist, sondern auch große wirtschaftliche Potenziale beinhaltet.

5.5. Verlässliche Energiepolitik - KfW-Sonderprogramm „Offshore-Windenergie“ (C 109)

Der überwiesene Antrag forderte dazu auf, unverzüglich das KfW-Sonderprogramm „Offshore-Windenergie“ um 2,5 Mrd. Euro zu erweitern bzw. alternativ ein KfW-Sonderprogramm „Häfen und Spezial-Schiffe“ aufzulegen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion erklärt hierzu: Die Forderung nach einem weiteren KfW-Sonderprogramm „Häfen- und Spezialschiffe“ ist nicht neu, sondern wurde erstmals im Zusammenhang mit dem Energiekonzept 2010 erhoben. Es war allerdings von Anfang an unklar, ob überhaupt die Notwendigkeit für ein Sonderprogramm besteht. Deshalb fand die Forderung seinerzeit auch keinen Eingang in das Energiekonzept. Vor diesem Hintergrund hatten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) – federführend, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Bundesministerium für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung (BMVBS) deshalb im Rahmen des Nationalen Masterplans Maritime Technologien (NMMT) einen Fortschrittsbericht mit dem Titel: „Fortschrittsbericht Offshore-Windenergie - Chancen und Potenziale für Häfen und Schiffe“ für Ende 2011 angekündigt. Die Veröffentlichung wurde auf 2012 verschoben. Der Fortschrittsbericht wird Hemmnisse für den Ausbau der Häfen und für Werften aufzeigen und Maßnahmen vorschlagen, damit geeignete Hafenkapazitäten und Installationswerkzeuge für die Offshore-Windenergienutzung in angemessenem Umfang rechtzeitig verfügbar sind. Das BMU unterstützt ein Vorhaben der Stiftung Offshore-Windenergie, Informationen für

den Fortschrittsbericht zusammenzustellen. Branche und Länder werden beteiligt. BMWi, BMU und BMVBS beabsichtigen die Veröffentlichung des Fortschrittsberichts für das vierte Quartal 2012. Die Ergebnisse werden Grundlage über die Entscheidung für das Ob und Wie möglicher KfW-Mittel für Häfen und Spezialschiffe sein.

5.6. Einrichtung eines Asse II-Fonds (C 112)

Der Antrag sprach sich dafür aus, einen Asse II-Fonds einzurichten, dessen Erträge für Entschädigungszahlungen und Infrastrukturmaßnahmen in der Region eingesetzt werden sollen. Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sind die Bergung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage II, die Schadenbeseitigung sowie die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eine Aufgabe von prioritärer Bedeutung, die in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung wahrgenommen werden muss. Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung sind konsequent zu nutzen. Die Fraktion unterstützt deshalb Bundesumweltminister Altmaier, der in seinem „10-Punkte-Arbeitsprogramm“ angekündigt hat, bis Ostern 2013 ein Asse-Gesetz (Lex Asse) vorzulegen und zu verabschieden. Durch dieses Gesetz sollen rechtliche Hemmnisse für eine sichere Stilllegung der Schachanlage Asse II beseitigt werden. Zudem sollen dadurch die Ziele der Rückholung der Abfälle und der Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit festgeschrieben werden. Es soll gemeinsam mit den Betroffenen und fraktionsübergreifend erarbeitet werden. Außerdem soll eine Aufgabenliste erstellt werden, die die zu klärenden Punkte außerhalb des Gesetzgebungsvorhabens beschreibt.

6. „Basel III“ muss im Interesse des Mittelstands nachgebessert werden (C 16)

Dem überwiesenen Antrag lag das Anliegen zugrunde, die besonderen Interessen des Mittelstandes bei der Erhöhung der Eigenkapitalquoten der Banken zu berücksichtigen. Hierfür schlug der Antragsteller eine Reihe konkreter Maßnahmen vor. Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion gilt die Wiedergewinnung von Vertrauen als Schlüssel zur Beendigung der Finanzmarktkrise. Die Finanzmarktakteure müssen davon überzeugt sein, dass sie wieder gefahrlos Kredite geben können. Zentrales Element der Finanzmarktregulierung sind daher die strengeren Eigenkapital- und Liquiditätsregeln nach „Basel III“. Damit werden Finanzinstitute Verluste sowohl im Fortführungs- als auch Liquiditätsfall besser abfangen können. Das ist ein wesentlicher Baustein für ein stabiles Finanzsystem. Durch diese strengeren Kriterien wird die Mittelstandsfinanzierung nach allen bisherigen Erkenntnissen nicht gefährdet. Hier sind im Beratungsprozess erhebliche Fortschritte erreicht worden. Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf zur Umsetzung von „Basel III“ in deutsches Recht vor.

Zu den Punkten im Einzelnen:

- Es gilt das Proportionalitätsprinzip, d. h.: je risikobehafteter ein Geschäft ist, desto mehr Eigenkapital muss vorgehalten werden. Dieses Prinzip berücksichtigt die unterschiedliche Geschäftstätigkeit von Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken.
- Die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Umsetzung von „Basel III“ zum Januar 2013 nicht in Frage gestellt. Gegenwärtig laufen die Konsultationen zu „Basel III“.
- Die Europäischen Mitgliedstaaten haben sich mehrheitlich für die Umsetzung von „Basel III“ in einer Verordnung ausgesprochen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- Die Unternehmerpersönlichkeit ist innerhalb des „Basel III“-Werks technisch nicht darstellbar.
- Die Eigenkapitalunterlegung von Staatsanleihen bedarf einer vertieften Erörterung. Nach den Erfahrungen aus der Finanzkrise spricht einiges für eine Eigenkapitalunterlegung. Jedoch wird sie in dieser Phase der Krise nicht befürwortet, um den Prozess der Vertrauensgewinnung nicht zu stören. Zudem sind negative Auswirkungen auf die Kommunalfinanzierung zu bedenken.
- Die Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung für Handelsgeschäfte und Kapitalmarkttransaktionen werden erhöht. Die Risikogewichtung für Unternehmenskredite bleibt unverändert.
- Hinsichtlich der Unternehmenskredite und anleihen gibt es keine Änderungen.
- Das Mittelstandspaket aus „Basel II“ gilt unverändert fort. Weitere Erleichterungen werden noch im europäischen Trilog-Verfahren beraten.
- Vor Inkrafttreten der Liquiditätsregeln und der Verschuldungsobergrenze sind Beobachtungsperioden vorgesehen, in denen insbesondere die Auswirkungen auf die Vergabe von Mittelstandskrediten beobachtet werden.

7. Tragen von Symbolen der DDR verbieten (C 5)

Der Antrag richtete sich darauf, das Tragen von DDR-Symbolen zu verbieten. Hierzu hat die Prüfung durch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ergeben, dass in § 86 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches eine Ergänzung um ein Verbot, Propagandamittel von Organisationen, die in besonderer Weise für das SED-Unrechtsregime stehen, zu verbreiten und zu verwenden, grundsätzlich möglich wäre. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundestagsfraktion zur Einleitung einer entsprechenden Initiative ist u. a. aufgrund der hohen Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots aber noch nicht abgeschlossen.

8. Bestimmung einer zentralen Gedenkstätte zur Erinnerung an die Verbrechen und Opfer der DDR (C 19)

Der Antragsteller setzte sich dafür ein, eine zentrale Gedenkstätte zur Erinnerung an die Verbrechen und Opfer der DDR zu errichten. Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist das Gedenken an die Opfer der Diktaturen in Deutschland ein besonderes Anliegen. Mit Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes 2008 hat die Fraktion einen Paradigmenwechsel in der Erinnerungs- und Gedenkstättenpolitik vollzogen. Sie trägt damit der Verantwortung für eine verstärkte Aufarbeitung und einem vertieften Gedenken an die Opfer beider Diktaturen in Deutschland Rechnung.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) fördert projektbezogen bei der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) die vertiefte wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskussion über ein mögliches zentrales Mahnmal für die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft. Diese Förderung erstreckt sich auf die Jahre 2012 und 2013.

Innerhalb der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist der Meinungsbildungsprozess auch daher noch nicht abgeschlossen. Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes konzentriert sich ausschließlich auf die Förderung von dezentralen, authentischen Gedenkort. Mit einem zentralen Gedenkort für die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft kann unter Umständen aber noch stärker für Menschenwürde, Freiheit und Demokratie geworben und die Menschen zum friedlichen Widerstand gegen jede Form von Unrecht und Gewalt motiviert werden.

Mit folgenden Maßnahmen wurde seitens der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bereits zur Erinnerung und Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur beigetragen:

- Mit der 8. Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes bekräftigt sie ihre Forderung, dass es keinen Schlusstrich bei der Aufarbeitung der DDR-Diktatur geben darf. Die historisch-wissenschaftliche und die politisch-moralische Aufarbeitung des DDR-Unrechts muss zwingend fortgesetzt werden.
- Die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur hat den gesetzlichen Auftrag, die umfassende Aufarbeitung der Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in SBZ und DDR zu befördern, den Prozess der Deutschen Einheit zu begleiten und an der Aufarbeitung von Diktaturen im internationalen Maßstab mitzuwirken.
- Mit dem Freiheits- und Einheitsdenkmal in Berlin wird der glücklichste Moment in der deutschen Geschichte gewürdigt die Deutsche Einheit.
- Die Neue Wache im Gebäude der ehemaligen Haupt- und Königswache neben dem Berliner Stadtschloss dient heute als zentrale Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Folgende Gedenkstätten mit thematischem Bezug zur kommunistischen Diktatur werden institutionell durch den Bund gefördert:

- Gedenkstätte Bautzen (Stiftung Sächsische Gedenkstätten)
- Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen
- Stiftung Berliner Mauer (Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde)
- Gedenkstätte Deutsche Teilung Marienborn (Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt)
- Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth
- Stiftung Gedenk- und Begegnungsstätte Leistikowstraße Potsdam

Derzeit leisten folgende vom Bund geförderten Projekte einen Beitrag zur Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur:

- Im „Tränenpalast“ an der Friedrichstraße in Berlin zeigt die Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland seit September 2011 die Dauerausstellung „GrenzErfahrungen“ zum Alltag der deutschen Teilung.

- Im November 2009 konnte das Besucherzentrum in der Bernauer Straße eröffnet werden. Die Open-Air-Ausstellung auf dem ehemaligen Mauerstreifen mit dem „Fenster des Gedenkens“ ist seit Mai 2010 für die Öffentlichkeit freigegeben. Am 13. August 2011 folgte die Einweihung des zweiten Abschnitts des Gedenkareals.

- In Haus 1/Normannenstraße befand sich bis 1989 die Zentrale des Ministeriums für Staatssicherheit. Das marode Gebäude wurde 2010/11 mit Mitteln des Konjunkturprogramms II der Bundesregierung denkmalgerecht instandgesetzt und grundsaniert. Seit Januar 2012 steht das Gebäude für die Zwecke der Aufarbeitung der SED-Diktatur wieder zur Verfügung.

- Im April 2012 eröffnete die Gedenk- und Begegnungsstätte Leistikowstraße Potsdam ihre Dauerausstellung zur Geschichte des sowjetischen Untersuchungsgefängnisses.

- Um der Verklärung des SED-Unrechtsregimes und den großen Wissenslücken junger Menschen über die DDR entgegenzuwirken, haben sich CDU/CSU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag im Oktober 2009 darauf geeinigt, die Maßnahmen der Bundesregierung zur Aufarbeitung der jüngsten Geschichte unseres Landes zu verstärken. Dazu gehört auch die Schaffung eines Koordinierenden Zeitzeugenbüros, das am 1. Juni 2011 seine Arbeit aufgenommen hat. Vorrangiges Ziel dieses Zeitzeugenbüros ist es, Kontakte zu ehemaligen Oppositionellen und politisch Verfolgten aus der DDR zu knüpfen, ihr Schicksal durch Interviews und Unterlagen zu dokumentieren sowie geeignete Personen auszuwählen, die zu Veranstaltungen vermittelt werden können.

Alle diese Maßnahmen und Projekte tragen dazu bei, an die Verbrechen der kommunistischen Gewaltherrschaft zu erinnern. Auch 20 Jahre nach dem Ende der SED-Diktatur darf kein Schlussstrich unter die Vergangenheit gezogen werden, sondern vielmehr muss die Aufarbeitung weitergetrieben werden.

9. Taschengeld für Heimbewohner (C 22)

Dem Antrag zufolge soll der zusätzliche Barbetrag für Heimbewohner, die mit ihrem Einkommen zu den Heimkosten beigetragen haben, wiedereingeführt werden. Hierzu führt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus: Heimbewohner, die ihre Unterkunftskosten in einem Heim nicht oder nur zum Teil finanziell selbst tragen können, erhalten ein sog. Taschengeld. Bis Ende 2004 haben diejenigen, die einen Teil der Kosten für den Heimaufenthalt aufbringen konnten, darüber hinaus noch den zusätzlichen Barbetrag erhalten. In dieser Legislaturperiode bestand und besteht auch im Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Notwendigkeit zur Konsolidierung außer Frage. Jegliche Einführung neuer bzw. zusätzlicher Leistungen ist daher unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Eine Veränderung beim „Taschengeld für Heimbewohner“ ist daher nicht vorgesehen.

10. Fahrradhelmpflicht für Kinder (C 29)

Die Überweisung sprach sich für eine Durchsetzung der Fahrradhelmpflicht für Kinder und eine entsprechende Änderung der StVO aus. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt anstelle einer gesetzlichen Regelung auf Aufklärung und die Vernunft der Radfahrer, freiwillig einen Helm zu tragen. Mit ihrem Antrag vom April 2011 im Deutschen Bundestag (Drucksache 17/5530) hat sie die Bundesregierung aufgefordert, das "freiwillige Tragen von Fahrradhelmen bei allen Radfahrern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Kampagnen und geeigneten Maßnahmen weiterhin zu fördern ...".

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gestarteten Aktionen zum freiwilligen Tragen von Fahrradhelmen, z. B. der Aktion „Ich trag Helm“ sind erfolgreich. Die Tragequote von Kindern (bis zehn Jahre) hat sich in 2011 (Start „Ich trag Helm“) gegenüber 2010 von 38 Prozent auf 56 Prozent erhöht.

Die Maßnahmen des BMVBS werden von anderen Institutionen wie dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) mit eigenen Maßnahmen unterstützt bzw. begleitet. Der Erfolg zeigt sich unmittelbar an der jeweiligen Entwicklung der Tragequoten. Die Tragequoten werden jährlich von der Bundesanstalt für Straßenwesen ermittelt.

Die Bundestagsfraktion weist darauf hin, dass die Durchsetzung der Fahrradhelmpflicht für Kinder/Jugendliche durch geänderte Regelungen in der StVO nicht wirksam wäre, weil eine Sanktionierung von Kindern unter 14 Jahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz nicht

möglich ist. Zudem würden sich weitere haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen stellen.

11. Novelle Mietrechtsänderungsgesetz (C 31)

Der Antrag hatte zum Gegenstand, den wirtschaftlichen Vorteil staatlich geförderter energetischer Sanierungsmaßnahmen von Mietwohnungen anteilig dem Mieter zugutekommen zu lassen. Das Mietrechtsänderungsgesetz (Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln) regelt u. a. die Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen neu. Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion stellt das Gesetz einen ausgewogenen Ausgleich zwischen Interessen des Mieters und Vermieters dar. Das Mietrecht muss die Interessen von Vermietern und Mietern fair austarieren und dabei die Ziele der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes zur bestmöglichen Entfaltung bringen.

Auf der einen Seite müssen Mieter etwa vor überzogenen Mieterhöhungen geschützt werden – daher sind Kosten nur zum Teil auf die Miete umlegbar. Zugleich müssen für Vermieter angemessene Bedingungen für die wirtschaftliche Verwertung ihres Eigentums bestehen. Auf der anderen Seite nutzen Energieeinsparmaßnahmen in der Regel vor allem den Mietern, die von niedrigeren Betriebskosten profitieren, wohingegen die Kosten der Modernisierung zunächst beim Vermieter anfallen. Künftig führen zwar energetische Modernisierungen für die Dauer von drei Monaten nicht mehr zu einer Mietminderung in der Bauphase. Allerdings können wirtschaftliche Härten wegen der zu erwartenden Mieterhöhung weiterhin geltend gemacht werden. Sie werden bei allen Modernisierungsmaßnahmen ausschließlich im Mieterhöhungsverfahren nach der durchgeführten Modernisierung berücksichtigt. Der Mieter kann sich auch nachträglich noch darauf berufen.

12. Verbesserter Kündigungsschutz (C 32)

Der überwiesene Antrag unterstützte eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Kündigungsschutzes mit dem Ziel, künftig auch ungeborene Kinder bei der Betrachtung der sozialen Rechtfertigung einer Kündigung einzubeziehen. Änderungen am Kündigungsschutzgesetz haben CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode ausgeschlossen. Das Ziel, dass auch ungeborene Kinder bei der Betrachtung einer sozialen Rechtfertigung einer Kündigung einbezogen werden, ist daher in dieser Wahlperiode nicht umzusetzen.

13. Lohnnebenkostenzuschuss bei Seeleuten (C 33)

Der Antragsteller forderte den Bundestag auf, die Kürzung der Schifffahrtsförderung und insbesondere die Reduzierung der Lohnnebenkostenzuschüsse bei Seeleuten zu überprüfen. Auch dieser Antrag wurde an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion überwiesen, die hierzu feststellt, dass von den knapp 4 000 Schiffen, die den deutschen Reedereien gehören, nur noch gut 350 Schiffe unter deutscher Flagge fahren. Um den Reedern den Druck zu nehmen, weitere Schiffe auszuflaggen, wurde der Lohnnebenkostenzuschuss bei Seeleuten eingeführt. Die Arbeitgeber der Seeleute, die Reedereien, haben dadurch die Möglichkeit, Zuschüsse zu den Lohnnebenkosten ihrer Seeleute zu beantragen.

Im Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sind Mittel zur Finanzierung der Lohnnebenkostenzuschüsse eingestellt. Überlegungen, diese Zuschussmöglichkeiten 2011 zu reduzieren, wurden abgewehrt, das Niveau des Jahres 2010 wiederhergestellt. Damit werden 40 Prozent der Lohnnebenkosten durch den Bund übernommen. Diese im „Maritimen Bündnis“ mit Verbänden, den norddeutschen Küstenländern und Sozialpartnern sowie der Bundesregierung vereinbarten Hilfen sind wichtige Maßnahmen, um die Reedereien in die Lage zu versetzen, international konkurrenzfähig zu sein. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird 2012 ebenfalls dafür sorgen, dass die Reeder ihren Beitrag für Beschäftigung und Ausbildung leisten. Einerseits wurde die Gebühr für die Ausflagung von Schiffen deutlich angehoben und andererseits werden mit der geplanten Änderung des Flaggenrechts die Reeder angehalten, verstärkt auszubilden. Wer ein Schiff ausflaggt, muss zukünftig einen weiteren Ausbildungsplatz schaffen. Andernfalls muss ein Ausgleichsbeitrag in einen privatrechtlichen Fonds unter dem Dach des Verbandes der Deutschen Reeder (VDR) gezahlt werden, der die Ausbildung finanziell unterstützt.

14. Einführung von Rettungskarten (C 34)

Die Überweisung sprach sich für eine Einführung von Rettungskarten in Personenkraftwagen aus. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sieht in der Bereitstellung von Rettungsdaten eine hervorragende Unterstützung für die Rettungskräfte. Die sichere und schnelle Befreiung von Verletzten aus verunfallten Fahrzeugen ist nur in Kenntnis der jeweiligen Fahrzeugkonstruktionen (Daten der Rettungskarten) und eventueller weiterer bei der Rettung zu berücksichtigenden technischen Änderungen, wie z. B. Umrüstungen auf Gasantrieb, möglich. Sofern die Polizei beteiligt ist, kann diese alle benötigten Angaben

anhand des Kennzeichens beim Kraftfahrt-Bundesamt abrufen. Feuerwehren haben zurzeit keinen Zugriff, sodass hierdurch Verzögerungen im Rettungsablauf eintreten könnten.

Daher soll mit der auch von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion beschlossenen Ergänzung des § 36 StVG und des § 39 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) den Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zum Zwecke der Rettung von Verletzten aus Fahrzeugen die Berechtigung zur Abfrage der Fahrzeugdaten anhand des Kennzeichens des Fahrzeugs aus dem Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt eingeräumt werden. Die Daten sollen im automatisierten Verfahren abgerufen werden können. Die entsprechende Anpassung des StVG wurde bereits realisiert. Die Änderung des § 39 FZV, mit der der Umfang der zu übermittelnden Daten bestimmt wird, liegt derzeit dem Bundesrat vor (Drucksache 371/12).

Die Automobilindustrie und die Feuerwehr bevorzugen die elektronische Bereitstellung der Rettungskarten (Internet u. a.) und die Identifizierung der Fahrzeugtypen mittels Abfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt anhand des Kennzeichens. Der Verband der Automobilindustrie, der Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller und zum Teil auch die Feuerwehren sprechen sich gegen die Variante der Aufbewahrung der Rettungskarte hinter der Sonnenblende aus. Eine Ausstattung der Neufahrzeuge hiermit wird nicht in Erwägung gezogen.

Nachteile der Rettungskarten im Fahrzeug sind nach Auffassung der Automobilwirtschaft und Feuerwehren folgende:

- Nicht alle Sonnenblenden lassen die Befestigung der Rettungskarte zu.
- Die Rettungskarte muss erreicht werden. Dazu müssen die Retter erst in den Fahrzeug-Innenraum gelangen. Beim Unfall ist die Rettungskarte vielfach nicht mehr am deponierten Ort. Dies führt zu aufwändigem Suchen für die Retter.
- Die Rettungskarte ist nicht zwangsläufig aktuell. Dies kann durch herstellerseitige Änderungen oder durch technische Änderungen durch den Nutzer (Umbau auf Gasantrieb) bedingt sein.

Des Weiteren sieht die Automobilindustrie auch die Kosten- und Haftungsproblematik. Da kurzfristig durch den Fahrzeugdatenabruf der Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst eine praxisgerechte und von den Rettungskräften bevorzugte Lösung vorgenommen werden kann und zudem jeder Hersteller diese Daten bereitstellt, verfolgt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion kein alternatives Verfahren.

15. Rekommunalisierung und Konzentration auf das Kerngeschäft (C 50)

Der Antrag forderte eine Gewährleistung, dass Netze sinnvoller Größe bestehen bleiben, wenn Kommunen Stromnetze zurückkaufen. Hierzu erklärt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion: Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist im letzten Jahr novelliert worden. Die Novellierung trat am 4. August 2011 in Kraft. Es war uns ein besonderes Anliegen, die Rahmenbedingungen für Rekommunalisierungen von Netzen so auszugestalten, dass eine Zersplitterung der Netze und eine Behinderung des Wettbewerbs vermieden werden. Insbesondere auf Länderseite traf dies nicht immer auf Gegenliebe. Immerhin ist es gelungen, in § 46 Abs. 3 folgenden Satz 5 aufzunehmen: „Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 verpflichtet.“ In § 1 EnWG heißt es in den Absätzen 1 und 2: „(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. (2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.“

16. Größere Rechtssicherheit bei Filesharing-Abmahnungen (C 70)

Der Antrag hatte zum Ziel, eine größere Rechtssicherheit bei Filesharing-Abmahnungen herzustellen. Verkehrs- und Verbindungsdaten werden durch die Service-Provider bisher sehr unterschiedlich gespeichert. Deswegen ist die Zuordnung von Name und Adresse zur IP-Adresse nicht immer gewährleistet. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich in ihrem am 26. Juni 2012 beschlossenen Positionspapier „Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft“ im Sinne dieser Überweisung für eine einheitliche Speicherfrist von IP-Verkehrsdaten durch Service Provider ausgesprochen. Das Bundesjustizministerium hat dies vor dem Hintergrund der umstrittenen Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung abgelehnt. Die Bundestagsfraktion wird ihre Position gegenüber dem Bundesjustizministerium weiter

vertreten und auf eine Lösung im Sinne der Überweisung und des Fraktionspapiers drängen. Sie hat in ihrem Positionspapier überdies die Diskussion über sogenannte Warnhinweise bei Verletzung urheberrechtlich geschützter Werk begrüßt: Warnhinweise können einen Beitrag zur Aufklärung leisten und auch ohne unmittelbare Sanktionierung verdeutlichen, dass das Urheberrecht im digitalen Zeitalter gilt.

17. Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (C 84)

Der Antrag richtete sich darauf, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht zum Wohle der Bürger als Gebührenzahler und zum Schutz der Kommunen neu zu ordnen, insbesondere Gebühreanstiege zu verhindern und kommunale Verantwortung beizubehalten. Hierzu nannte der Antragsteller eine Reihe von Punkten, die es zu beachten gilt. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion weist darauf hin, dass das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist. Mit ihm wird das bestehende deutsche Abfallrecht umfassend modernisiert und ökologisch fortentwickelt. Gleichzeitig wird die EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Ziel des neuen Gesetzes ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz.

Zentraler Diskussionspunkt bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung war eine faire Aufgabenverteilung und ein fairer Interessensausgleich zwischen kommunaler und privater Entsorgung. Eine Aushöhlung der Überlassungspflichten zu Lasten der Kommunen wurde von der CDU/CSU-Bundestagfraktion wirksam verhindert. Gleichzeitig wurde dem europäischen Primärrecht Rechnung getragen. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf wurde die Organisations- und Planungshoheit der Kommunen gestärkt. Die Kommunen bleiben wie bisher für die Hausmüllentsorgung umfassend verantwortlich. Zwar sind zur hochwertigen Verwertung werthaltiger Haushaltsabfälle auch gewerbliche Sammlungen grundsätzlich zulässig, die gesetzlichen Anforderungen an gewerbliche Sammlungen aber stellen sicher, dass die kommunale Entsorgung hierdurch nicht gefährdet wird – gewerbliches „Rosinenpicken“ wird rechtssicher ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Interessen, die einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen, wurden im Gesetz konkret formuliert. Sie beinhalten u. a. die Stabilität der Gebühren.

Die hochwertige Erfassung und Verwertung von Abfällen durch die Kommunen wird geschützt. Die Novelle beinhaltet die Schaffung der Voraussetzung für die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne oder einheitlichen Wertstoffeffassung in vergleichbarer

Qualität. Die christlich-liberale Koalition hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die Einführung einer Wertstofftonne zu prüfen, um eine Fortentwicklung der haushaltsnahen Wertstoffeffassung über den Verpackungsbereich aus ökologischen, ökonomischen und rechtlichen Gründen zu erreichen. Das Bundesumweltministerium hat im Juli 2012 auf der Grundlage eines Planspiels des Umweltbundesamtes ein Thesenpapier zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Wertstoffeffassung vorgelegt. Bundesumweltminister Altmaier hat für das zweite Halbjahr 2012 die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs angekündigt. Auch hier muss es zu einem fairen Interessensausgleich zwischen kommunalen und privaten Entsorgern kommen. Ziel muss eine Lösung sein, die bürgerfreundlich und kosteneffizient ist und gleichzeitig die Produktverantwortung der Hersteller mit dem Ziel der Abfallvermeidung stärkt und eine Weiterentwicklung der Wertstoffeffassung auf einem hohen ökologischen Niveau gewährleistet. Gleichzeitig gilt es, die Grundlagen dafür zu schaffen, gewachsene und qualitativ vergleichbare Verwertungsstrukturen (insbesondere Wertstoffhöfe) auch künftig zu ermöglichen.

18. GEMA-Tarifstruktur (C 95)

Ein weiterer Antrag beschäftigte sich mit verschiedenen Aspekten rund um die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion weist darauf hin, dass die GEMA ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Rechteinhabern unter Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes ist. Daher hat der Gesetzgeber, wie bei anderen Unternehmen und Vereinen, nur einen begrenzten Einfluss auf deren interne Organisation und Arbeitsweise. Im Rahmen des anstehenden 9. Urheberrechtsänderungsgesetzes (3. Korb) wird jedoch vom Bundesministerium der Justiz geprüft, inwieweit die Transparenz und die Teilhabe im Sinne dieses Antrags gesetzlich verbessert werden kann. Dies wird von der Bundestagsfraktion unterstützt. Im Übrigen gilt: Die GEMA hat 2011 ein neues Antragssystem eingerichtet und damit die Forderungen der Überweisung jedenfalls zum Teil erfüllt (<https://online.gema.de/aidaos/index.faces>). Auch die Tarifstruktur wurde im letzten Jahr überarbeitet und vereinfacht, und zwar entsprechend der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission Kultur in Deutschland. Die weit überwiegende Anzahl der Nutzer ist Mitglied einer Nutzervereinigung, mit denen die GEMA gemäß § 12 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) Gesamtverträge abschließt. Die Höhe des neuen Tarifs wird derzeit noch mit solchen Nutzervereinigungen verhandelt. Wo immer dies möglich war, hat die Fraktion versucht, zwischen Nutzern und der GEMA zu vermitteln.

19. Bundesfreiwilligendienst (C 100)

Dem Antragsteller ging es um eine Sicherung der Zukunft der freiwilligen sozialen Dienste in Deutschland. Der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist es durch das verbindende Konzept gelungen, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) als Erfolgsmodell auszugestalten und gleichzeitig die bewährten Jugendfreiwilligendienste „Freiwilliges Soziales Jahr“ und „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ finanziell stärker zu fördern und auszubauen. Dies zeigt auch die große Resonanz, die der BFD seit seiner Einführung am 1. Juli 2011 erfährt: Die 35 000 Plätze im Bundesfreiwilligendienst, für die im ersten Jahr Mittel zur Verfügung standen, konnten bis März 2012 bereits alle besetzt werden.

Ob zukünftig eine einheitliche Struktur für BFD und Jugendfreiwilligendienste vorteilhaft sein könnte und anzustreben wäre, werden die ersten Erfahrungen mit den gleichberechtigt nebeneinander stehenden Freiwilligendiensten zeigen.

Die Schaffung einer Anerkennungskultur und zusätzliche Anreize für das freiwillige Engagement sind der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ein großes Anliegen. So sind bei den Freiwilligendiensten ein Taschengeld in Höhe von bis zu 336 Euro pro Monat und weitere Leistungen vorgesehen, die frei vereinbart werden können. Eine Vergütung darüber hinaus ist nicht möglich, da die Freiwilligendienste als freiwilliges Engagement unentgeltliche Dienste sind und zudem arbeitsplatzneutral ausgestaltet sein müssen, um reguläre Arbeitsplätze nicht zu verdrängen.

Die Einführung von Bonus- und Sozialpunkten bei der Vergabe von Studienplätzen liegt nicht im Kompetenzbereich des Bundes. Bund, Länder, Kommunen, Hochschulen und Unternehmen sind gleichermaßen gefordert, Anreize für freiwilliges Engagement zu schaffen. Dass Frauen und Männer sich in Freiwilligendiensten engagiert haben, wird sicherlich auch in Bewerbungsverfahren positiv berücksichtigt werden. Eine verbindlich festgeschriebene bevorzugte Behandlung bei Bewerbungen im öffentlichen Dienst erscheint schwer möglich – insbesondere unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Verhältnis zu solchen Mitbewerbern, die sich neben den Freiwilligendiensten in anderen Formen ebenfalls ehrenamtlich engagieren.

Die geforderten Werbe- und Imagemaßnahmen betreffen einen wichtigen Bestandteil der Freiwilligendienste. So hat sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion dafür eingesetzt, dass die Einführung des BFD von einer bundesweiten Kampagne begleitet wurde, die insbesondere deutlich im öffentlichen Raum wahrzunehmen war. Auch die eigens eingerichtete Homepage <http://www.bundesfreiwilligendienst.de> ist sicherlich ein Garant für den Erfolg. Aktuell wurde unter dem Motto „Der BFD bewegt“ der offizielle Videowettbewerb zum BFD auf Facebook gestartet. Unabhängig davon sind ebenso die Träger und Einsatzstellen aufgerufen, konkret auf freie Stellen hinzuweisen und für einen entsprechenden Einsatz zu werben.

20. Flächenverbrauch reduzieren, landwirtschaftliche Nutzfläche schützen, Produktionspotenziale sichern (C 101)

Der Antrag behandelte die Reduzierung des Verlustes landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützt die Forderung, landwirtschaftliche Nutzflächen zu schützen und führt im weiteren aus: Nach Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (1. März 2010) ist das Bundesumweltministerium befugt, Regelungen über Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Höhe und das Verfahren zur Erhebung von Ersatzzahlungen im Einzelnen zu treffen. Das Ministerium erarbeitet derzeit eine Kompensationsverordnung, für deren Kerninhalte im Juli 2012 Vorschläge vorgelegt wurden. Bundesumweltminister Altmaier hat für Herbst 2012 den Entwurf der Verordnung angekündigt, die Anfang 2013 in Kraft treten soll. Gerade vor dem Hintergrund der Energiewende und dem für sie erforderlichen Netzausbau kommt dieser Verordnung eine besondere Bedeutung zu.

Ziel soll dabei u. a. sein, bei der Eingriffsbewältigung verstärkt auf die Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen Rücksicht zu nehmen. Mit der Kompensationsverordnung sollen agrarstrukturelle Belange umfassend berücksichtigt werden. So ist u. a. eine frühzeitige Beteiligung der Vertreter von land- und forstwirtschaftlichen Belangen bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahme vorgesehen. Auch der unbestimmte Rechtsbegriff „agrarstrukturelle Belange“ soll konkretisiert werden. Die Rücksichtnahme soll auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft (Betriebsstrukturen, Betriebsformen, notwendige Infrastrukturen) gerichtet sein.

Mit dem zweiten Teil der Bauplanungsrechtsnovelle (Novelle des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung) werden ebenfalls neue Regelungen zur Verringerung der

Flächenneuanspruchnahme getroffen. Das Kabinett hat dem Regierungsentwurf am 4. Juli 2012 zugestimmt. Es ist seitens der CDU/CSU-Bundestagsfraktion beabsichtigt, das Gesetzesverfahren noch 2012 abzuschließen.

Zur Unterstützung des Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Flächenneuanspruchnahme auf 30 ha pro Tag zu reduzieren, und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels hat auch die Bauleitplanung einen Beitrag zu leisten. Zu diesem Zweck soll ausdrücklich geregelt werden, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Des Weiteren soll künftig die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Fläche besonders begründet werden. Darüber hinaus soll im Rahmen der naturschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von landwirtschaftlichen Flächen künftig ausdrücklich auf § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen werden.

Darüber hinaus unterstützt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Einrichtung der im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) einberufenen Plattform „Schutz der natürlichen Ressource Boden: Rechtliche Regelungen und Flächenmanagement“.

21. Keine Mittel aus dem Klimafonds für Kohle- oder Gaskraftwerke (C 114)

Der Antrag richtet sich dagegen, aus dem Klimafonds Mittel für den Neubau oder Betrieb für Kohle- oder Gaskraftwerke zu verwenden. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion stellt hierzu fest: Auch vor dem Hintergrund der restriktiven Ausgestaltung der europäischen Regeln für Investitionshilfen für hocheffiziente Kraftwerke in den Leitlinien der Europäischen Kommission für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012 vom 22. Mai 2012 wird der ursprüngliche Plan eines Kraftwerksförderprogramms in Form von Zuschüssen aus dem Energie- und Klimafonds nicht weiterverfolgt.

22. Förderprogramm „Altersgerecht umbauen“ fortsetzen (C 115)

Mit dem Antrag wurde die Fortsetzung des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht umbauen“ unterstützt. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion weist darauf hin, dass die Bundesregierung in den Jahren 2009 bis 2011 im Rahmen des Konjunkturpaketes I mit dem KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ jährlich 80 bis 100 Mio. Euro für die

Zinsverbilligung von Darlehen sowie Investitionszuschüsse bereitstellte. Sie unterstützte damit selbstnutzende Eigentümer, Vermieter und Mieter bei der alters- und behindertengerechten Anpassung von rund 83 000 Wohnungen bis Ende Dezember 2011. Damit hat das Programm „Altersgerecht Umbauen“ einen wichtigen Beitrag zur Erweiterung des Angebots an barrierefreien und barrieregeduldeten Wohnungen in Deutschland geleistet.

Die demografische Entwicklung erfordert jedoch auch weiterhin erhebliche Investitionen, damit vor allem ältere Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Wohnung und ihrem Wohnquartier bleiben können. Die KfW setzt die Förderung daher im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung seit dem 1. Januar 2012 als zinsverbilligtes Eigenprogramm „Altersgerecht Umbauen“ fort.

23. Sicherung der bewährten Drei-Säulen-Struktur des Bankwesens (D 141)

Ein Ergänzungsantrag zum Leitantrag „Starkes Europa – Gute Zukunft für Deutschland“ wurde ebenfalls an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion überwiesen. Darin setzte sich der Antragsteller für eine Sicherung der bewährten Drei-Säulen-Struktur des Bankwesens in Deutschland ein. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion führt hierzu aus: Herzstück der Finanzmarktregulierung sind die Regelungen zur Reform der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen („Basel III“). Sie sollen die in der Finanzkrise deutlich gewordenen Regulierungsdefizite beheben. Die beabsichtigte Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung ist notwendig, um die Krisenfestigkeit des Bankensystems zu erhöhen. Die quantitative und qualitative Anhebung der Eigenkapitalausstattung erhöht die Risikovorsorge der Kreditinstitute. Die neuen Regelungen für die Liquiditätsvorsorge verbessern die Zahlungsfähigkeit der Kreditinstitute in Stresssituationen. Durch diese Regelungen wird weder die Drei-Säulen-Struktur des deutschen Bankwesens noch die Kreditversorgung des Mittelstandes in Frage gestellt. Die Arbeitsgemeinschaft Mittelstand, in dem u. a. der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, der Handelsverband Deutschland und der Zentralverband des Deutschen Handwerks vertreten sind, kommt in ihrem Jahresmittelstandsbericht 2011 zu folgendem Ergebnis:

„Die Deutsche Bundesbank hat in der im letzten Jahr durchgeführten Auswirkungsstudie (QIS 6) für die deutschen Kreditinstitute einen zusätzlichen Bedarf an hartem Kernkapital von

rund 50 Milliarden Euro errechnet. (...) Von diesen 50 Milliarden Euro entfallen nur knapp 3 Milliarden Euro auf kleine und mittlere Institute wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken.

Diese Institute sind also gut auf die hohen Eigenkapitalanforderungen vorbereitet. Wo Aufstockungen des Eigenkapitals an die ab 2019 geltenden Quoten erforderlich sind, wird dies weitgehend über Gewinnthesaurierungen erfolgen können. (...)

Wird die Anpassung der neuen Eigenkapitalanforderungen isoliert betrachtet, so ist bei der Kreditversorgung des Mittelstands, die größtenteils von Sparkassen und Genossenschaftsbanken erbracht wird, kein allgemeiner Engpass zu befürchten. Als positiv sind die vereinbarten mehrjährigen Übergangszeiten zu bewerten, denn sie ermöglichen es, die zusätzlichen Kapitalanforderungen schrittweise zu erfüllen, wobei ein Großteil der Anforderungen über einbehaltene Gewinne bewältigt werden könnte.“

II. Überweisung des 24. Parteitags an die CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments

1. Basel III muss im Interesse des Mittelstands nachgebessert werden (C 16)

Dieser Antrag wurde sowohl an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion als auch an die CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes überwiesen. Ihm lag das Anliegen zugrunde, die besonderen Interessen des Mittelstandes bei der Erhöhung der Eigenkapitalquoten der Banken zu berücksichtigen. Dies wird von der EVP-Fraktion und von der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament unterstützt. Der Antrag zu den Eigenkapitalvorschriften des zuständigen Ausschusses der Baseler Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Basel III) ist Gegenstand der laufenden Beratungen im Europäischen Parlament über die entsprechenden Vorschläge der EU-Kommission.

Höhere Eigenkapitalquoten können allerdings dazu führen, dass der Kreditvergabespielraum eingeschränkt wird. Dies ist nicht zuletzt deshalb beabsichtigt, um die Risikostruktur zu verbessern und die Lehren aus der jüngsten Bankenkrise bezüglich der Kreditvergabe sachgerecht zu ziehen. Ob sich die Kreditversorgung für den Mittelstand durch das neue Regelwerk verteuern wird, hängt von vielen anderen Faktoren ab. Zurzeit ist die Kreditversorgung des Mittelstands nach Angaben aller beteiligten Banken weitestgehend

gesichert. Die Probleme für Existenzgründer und Kreditnehmer ohne ausreichende Sicherung haben sich nicht wesentlich verändert.

Den Besonderheiten von kleinen und mittleren Kreditnehmern wird durch eine Sonderregelung für Mittelstandskredite unter 2 Millionen Euro Rechnung getragen. Darüber herrscht weitgehende Einigkeit. Die Eigenkapitalquoten der unterschiedlichen Sektoren und die Gewichtung unterschiedlicher Eigenkapital-, bzw. Kernkapital-Bestandteile sind noch in den Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und EU-Kommission. Dazu können heute (Stand September 2012) noch keine abschließenden Aussagen gemacht werden. Die Forderung, die Eigenkapitalvorschrift nach Basel III nicht per EU-Verordnung, sondern nur als EU-Richtlinie in Kraft zu setzen, wird von der CDU/CSU-Gruppe abgelehnt, da insbesondere Basel II wegen der Rechtsform der Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten bis heute nicht umgesetzt wurde.

Die Kommission hat eine geteilte Rechtsgrundlage gewählt, die von der CDU/CSU-Gruppe uneingeschränkt unterstützt wird. Entscheidend ist, dass nur eine Verordnung die Gewähr bietet, die Eigenkapitalvorschriften in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit ihren Mindeststandards umzusetzen. Darüber hinausgehende einzelstaatliche Regelungen, wie sie z. B. mittlerweile in Großbritannien aufgrund des Ausmaßes der Finanzmarktkrise vorgesehen sind, werden durch eine Verordnung ermöglicht. Bezüglich der Forderungen, Derivate einer besonderen Eigenkapitalunterlegung zu unterziehen, ist darauf hinzuweisen, dass für OTC-Derivate zwischenzeitlich eine eigene Verordnung in Kraft ist, die sich in der Umsetzung befindet und deren Details mit anderen Akteuren am Finanzmarkt, insbesondere den USA, abgestimmt werden. Auch hier gibt es nach wie vor hinsichtlich des gegenseitigen Anerkennungsverfahrens Probleme. Kern der OTC-Derivateregulierung ist ein umfassendes Meldesystem für mehr Transparenz und die Unterlegung mit Eigenkapital über zentrale Clearinghäuser. Bezüglich der Risikogewichtung von Mittelstandskrediten hat das Parlament in den Verhandlungen die vorgeschlagene Reduzierung der Risikogewichtung von Mittelstandskrediten uneingeschränkt unterstützt. Eine endgültige Entscheidung steht auch in dieser Frage aus.

Die bisherigen Ergebnisse der Verhandlungen und die eindeutige Stellungnahme des Europäischen Parlaments werden dem Anliegen des Antrages gerecht, die Kreditversorgung des Mittelstands trotz der Notwendigkeit von spürbaren Eigenkapitalerhöhungen der Banken deutlich zu verbessern. Insbesondere die Tatsache, dass das deutsche Säulensystem mit

Sparkassen und Volksbanken ein verlässlicher Garant der Kreditversorgung des deutschen Mittelstands ist, wird durch die zu erwartenden Beschlüsse nicht benachteiligt.

Das Anliegen, Basel III nur einzuführen, wenn „dieses Regelwerk zuvor auch in den Vereinigten Staaten verbindlich gemacht worden ist“, ist zwar ein berechtigtes Anliegen, aber unrealistisch. In Anbetracht der Auswirkungen der Banken- und Finanzmarktkrise in den letzten Jahren ist ein strengeres Regelwerk auch in Europa zwingend erforderlich.

Unabhängig von der internationalen Abstimmung geht der G20-Beschluss von Pittsburgh zur Überwindung der Finanzmarktkrise, dem sich die 20 führenden Industrie- und Entwicklungsstaaten und Schwellenländer der Welt verpflichtet haben, in die von der EU vorgesehene Richtung bei der Erhöhung der Eigenkapitalquoten.

Das Anliegen des Antragstellers, „der Unternehmer-Persönlichkeit“ im Basel III System „einen höheren Stellenwert einzuräumen“, ist weder sachgerecht noch sinnvoll. Diese Aufgabe muss dem kreditvergebenden Institut und nicht abstrakten Regeln überlassen bleiben.

2. Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie (C 106)

Auch dieser Antrag wurde neben der CDU/CSU-Bundestagsfraktion an die CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion überwiesen. Er unterstützte den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie und den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Übrigen ermunterte er dazu, für diesen energiepolitischen Kurs auch bei den europäischen Partnern zu werben. Die CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament hat sich erfolgreich für eine Steigerung der Energieeffizienz in Europa eingesetzt. Abgeordnete der CDU/CSU-Gruppe waren an den Verhandlungen zur europäischen Energieeffizienzrichtlinie in entscheidenden Funktionen beteiligt und konnten aktiv dazu beitragen, dass ein von der großen Mehrheit getragener Kompromiss erreicht wurde.

Auch auf europäischer Ebene sind Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Klimaschutz die Maßgaben für die Energiepolitik. Energie fließt grenzüberschreitend, deshalb ist es wichtig, dass die zukünftige Energiepolitik europäisch gedacht wird. Die CDU/CSU-Gruppe setzt sich für einen konstruktiven Dialog über die zukünftige Struktur der europäischen Energieversorgung ein. Gerade in Bezug auf den von der Europäischen Kommission

vorgelegten Energiefahrplan 2050 ist eine breite Diskussion entstanden, in der das Verständnis für nationale Besonderheiten in der Energiepolitik eine wichtige Rolle spielt.

Die europäischen Kernenergiestresstests sind ein wichtiger Schritt für eine Verbesserung der Kernkraftsicherheit in Europa. Die CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament unterstützt dabei den Kurs von Energiekommissar Günther Oettinger, der eine sorgfältige und genaue Prüfung zu Recht einer „Hauruck“-Prüfung vorgezogen hat. Über die Zukunftsfähigkeit derjenigen Kernkraftwerke, bei denen Mängel festgestellt werden, muss nach Vorlage der Ergebnisse beraten werden. Nur absolut sichere Kernkraftwerke dürfen weiterbetrieben werden.

3. Sicherung der bewährten Drei-Säulen-Struktur des Bankwesens (D 141)

Dieser Ergänzungsantrag zum Leitantrag „Starkes Europa – Gute Zukunft für Deutschland“ wurde auch an die CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion überwiesen. Darin setzte sich der Antragsteller für eine Sicherung der bewährten Drei-Säulen-Struktur des Bankwesens in Deutschland ein. Die CDU/CSU-Gruppe stimmt dem Antrag zu und empfiehlt die Ergänzung des Beschlusses „Starkes Europa – Gute Zukunft für Deutschland“ um den vorgeschlagenen Passus zum Finanzmarkt.

Hinsichtlich der Begründung für diesen Antrag äußert die CDU/CSU-Gruppe jedoch Bedenken. Eine Risikogewichtung der Staatsanleihen zum jetzigen Zeitpunkt würde die Probleme der Eurozone erheblich verschärfen und zu weiterer Unsicherheit bei den Investoren führen. Ein solches berechtigtes Anliegen, Staatsanleihen mit einer Risikogewichtung vorzusehen und nicht, wie von Basel III vorgeschlagen, mit dem Faktor 0 zu bewerten, kann nur mittel- und langfristig umgesetzt werden, ohne das gesamte System der Staatsanleihen zu gefährden.

III. Überweisung des 24. Parteitags an die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von Berlin

1. Frühkindliche Bildung darf nicht durch GEMA – Gebühren beeinträchtigt werden (C 60)

Die Überweisung richtete sich darauf, GEMA-Gebühren für kopierte Noten und Liedtexte durch einen Pauschalvertrag abzugelten und damit Rechtssicherheit für die Kindergärten zu

schaffen – wie es für die Schulen bereits geregelt ist. Da der Abschluss der Pauschalverträge mit der GEMA Ländersache ist, entschied der 24. Parteitag, den Antrag an die CDU-Fraktionen in den Ländern zur weiteren Befassung zu überweisen.

Das Land Niedersachsen hat bislang keinen Rahmenvertrag geschlossen. Das Problem an dieser Stelle ist die unterschiedliche Zuständigkeit bei den Trägern. Das Land ist Träger keiner einzigen Kita. Der niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat allerdings Anfang vergangenen Jahres Verhandlungen mit der GEMA aufgenommen. Die Verhandlungen dauern noch an. Ein Ergebnis liegt daher noch nicht vor.

Seitens der CDU-Bürgerschaftsfraktion in Hamburg ist in Umsetzung des überwiesenen Antrags am 13. März 2012 eine schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Christoph de Vries zum Thema GEMA-Gebühren für Kindertagesstätten gestellt worden. Der Hamburger Senat teilt in seiner Antwort mit, dass in den Kindertageseinrichtungen nur sehr selten Liedtexte und diese in erster Linie nur für die pädagogischen Fachkräfte kopiert werden. Der Senat beabsichtigt nicht, eine Vereinbarung mit der GEMA abzuschließen, da die Forderungen der GEMA als nicht berechtigt eingeschätzt werden.

Auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion in Rheinland-Pfalz behandelte der Medienausschuss des rheinland-pfälzischen Landtages am 6. Januar 2011 das Thema GEMA-Gebühren für Kindergärten. Im Verlauf der Diskussion machte die CDU deutlich, dass auch zukünftig keine zusätzliche Gebühr für Liedtexte erhoben werden sollte.

Die CDU-Landtagsfraktion in Nordrhein-Westfalen hat dieses Thema in Form von mehreren Kleinen Anfragen aufgegriffen und sich an den parlamentarischen Beratungen aufgrund von Anträgen beteiligt. Ganz aktuell beschäftigen die GEMA-Gebühren die Parlamente wieder, da die von der GEMA für 2013 angekündigte Tarifreform zu anhaltenden Diskussionen bei Musikveranstaltern, in der Clubszene und bei Brauchtumsverbänden geführt haben und nun auf dem Verhandlungsweg nach Lösungen gesucht wird. Auch diese aktuelle Entwicklung hat die CDU-Fraktion mit einer Kleinen Anfrage begleitet.

In Berlin ist die Fraktion des Abgeordnetenhauses in dieser Sache mit der zuständigen Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft im Gespräch. Nach jetzigem Stand ist die Zahlung von GEMA-Gebühren in Berliner Kindertagesstätten nicht

wahrscheinlich. Über die Einforderung von GEMA-Gebühren in Kindertagesstätten in der Vergangenheit ist der Fraktion nichts bekannt. Der Abschluss eines Landesvertrags mit der GEMA ist bisher nicht zustande gekommen. Im weiteren Verfahren wird die Fraktion im Gespräch mit der Verwaltung die fachlichen Aspekte genau betrachten und ein Pro oder Contra sorgfältig abwägen.

Die Landtagsfraktion in Baden-Württemberg weist darauf hin, dass die CDU-geführte frühere Landesregierung bereits wie im Antrag erwähnt einen Pauschalvertrag vorgesehen hat. Frau Ministerin Marion Schick kommt der Verdienst zu, den Anstoß für diese Regelung gegeben zu haben. Mittlerweile hat das Land Baden-Württemberg Verhandlungen mit der GEMA aufgenommen, um diesen Pauschalvertrag abzuschließen.

Auch die CDU-Fraktion in Sachsen stimmt dem Anliegen des Antrags zu. Im Einzelnen führt die Fraktion hierzu aus: Einen Pauschalvertrag für eine Kopierlizenz für alle Kindergärten zu erwerben, ist grundsätzlich möglich. Für Schulen gibt es bereits einen diesbezüglichen bundesweiten Vertrag. Einen Pauschalvertrag für alle Kindergärten zu erwerben und eine überregionale Lösung herbeizuführen, ist wegen der Vielzahl an Trägern und der komplexen Zuständigkeitsstruktur schwer. Bund, Land und Kommunen sind im Allgemeinen wenig aktiv. Wegen ihrer Zuständigkeit für die Finanzierung der Kindergärten würde zuerst von ihnen die Zahlung der Pauschalgebühr gefordert werden.

In der Praxis besteht derzeit in vielen Kindergärten ein Kopierverbot. Für die Kinder ist das kein Problem. Sie lernen die Lieder, indem sie diese hören und dann nachsingen. Für Eltern kann ein Problem entstehen, weil daheim das gemeinsame Nachsingen von Liedern aus dem Kindergarten mitunter erschwert wird. Oftmals sind Kopien aber überflüssig, weil in den Kindergärten und bei den Eltern Liederbücher vorhanden sind und vorwiegend gemeinfreie Lieder gesungen werden.

Die CDU-Landtagsfraktion im Saarland steht für einen fairen Interessenausgleich bei den GEMA-Gebühren. Bei Kindergärten steht allein der frühkindliche Bildungsauftrag im Vordergrund. In Bezug auf die GEMA-Abführung muss hier eine unbürokratische Regelung erwirkt werden. Auch bei der geplanten GEMA-Gebührenerhöhung zum 1. April 2013 hat sich die CDU-Landtagsfraktion Saar klar positioniert und fordert eine Aussetzung derselben. Hier gilt es, Vereine und Gastronomie vor unverhältnismäßigen Preissteigerungen zu bewahren.

Die CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich dafür eingesetzt, dass im Zuge der GEMA-Tarifreform 2013 ein fairer Interessenausgleich zwischen den Veranstaltern, Vereinen und Künstlern erfolgt. Hierzu hat der Landtag im Juli 2012 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Gerade in den ländlichen Räumen erfüllt das Ehrenamt eine unverzichtbare Funktion für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Deswegen macht sich die Fraktion dafür stark, dass bei aller notwendigen Vereinfachung in der Berechnungssystematik der GEMA-Tarife auch keine ungerechtfertigten einseitigen Mehrbelastungen für Vereine und die gewerbliche Wirtschaft entstehen. Außerdem spricht sie sich zur Sicherung des Vereinslebens dafür aus, Möglichkeiten eines Brauchtumsrabatts zu prüfen. Vor einer endgültigen Entscheidung der GEMA ist der Schiedsspruch der Schiedsstelle abzuwarten. Außerdem sollte die GEMA das Zustandekommen ihres jetzigen Tarifvorschlags verdeutlichen.

Zur Erörterung des Anliegens hat die CDU-Fraktion im Landtag von Schleswig-Holstein eine Kleine Anfrage gestellt. Die Landesregierung hat wie folgt darauf geantwortet: Nordrhein-Westfalen hat, als Vorsitzland der Jugendministerkonferenz, im Jahr 2011

Sondierungsgespräche mit der GEMA über den Abschluss von Pauschalverträgen zu Kopierechten von Noten und Liedtexten in Kindertageseinrichtungen geführt. Die GEMA hat die Übertragung ihres Pauschalvertrags mit dem Freistaat Bayern und den bayrischen kommunalen Spitzenverbänden vom April 2011 auf andere Länder angeboten. Nach Auffassung der Landesregierung Schleswig-Holstein berücksichtigt dieses Angebot die Interessenlagen aller Beteiligten nicht in ausreichendem Maße und hat davon abgesehen, sich an ländergemeinsamen Verhandlungen zu beteiligen. Allerdings soll die weitere Entwicklung der GEMA-Gebühren in Kindertageseinrichtungen beobachtet werden.

Die VG Musikedition nimmt im Auftrag ihrer Mitglieder als staatlich anerkannte Treuhänderin zahlreiche urheberrechtliche- und Vergütungsansprüche wahr. Sie hat den Vertragsabschluss mit Kindertagesstättenträgern 2010 administrativ auf die GEMA übertragen. Die VG Musikedition hat im Jahr 2010 flächendeckend im Bundesgebiet Kindertagesstätten mit der Aufforderung der Gebührenentrichtung angeschrieben.

Um die einzelnen Kindertageseinrichtungen zu entlasten, kann ein Pauschalvertrag sinnvoll sein. Der Abschluss eines solchen Vertrages steht aber primär den Einrichtungsträgern zu. Im

Gegensatz zu den Schulen gibt es im Bereich der Kindertageseinrichtungen überwiegend freie Träger (75 Prozent), deren jeweilige Interessen zu berücksichtigen sind.

Auch die CDU-Fraktion im Landtag von Brandenburg hat den überwiesenen Antrag bei ihrer parlamentarischen Arbeit berücksichtigt. Die Frage der GEMA-Gebühren hat sie in zwei Anträgen thematisiert. Bereits Anfang 2011 wurde der Beschluss „Musische Bildung in Kitas nicht beeinträchtigen“ gefasst, der der Absicht des überwiesenen Antrags Rechnung trägt. Darüber hinaus hat die CDU-Fraktion am 14. August 2012 einen weiteren Antrag mit dem Titel „Neue GEMA-Tarifstruktur fair gestalten! Interessenausgleich zwischen Kulturschaffenden, ehrenamtlich Tätigen, Wirtschaft und Vereinen ermöglichen“ im Landtag eingebracht, der allerdings abgelehnt worden ist.

Ebenso unterstützt die CDU-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern den überwiesenen Antrag. Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hatte am 24. Mai 2012 auf Initiative der CDU-Landtagsfraktion einen Antrag der Koalition aus SPD und CDU angenommen, der einen sinnvollen Interessenausgleich zwischen Wirtschaft, Vereinen sowie ehrenamtlichen Tätigkeiten und Kulturschaffenden forderte. Inzwischen hat sich aufgrund dieser Initiative das Wirtschaftsministerium an die Schiedsstelle gewandt und hinsichtlich der neuen GEMA-Tarifstruktur angemahnt, die berechtigten Interessen der Wirtschaft ausreichend zu gewichten. Die GEMA-Tarifstruktur darf insbesondere keine erdrosselnde Wirkung haben. Allerdings ist es so, dass sich das Schlichtungsverfahren vor dem Deutschen Patentamt weiter hinziehen wird. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit ist nicht hinnehmbar. Mindestens muss erreicht werden, dass bis zum Schiedsspruch eine Umsetzung der Tarifreform unterbleibt.

Die CDU-Fraktion in Hessen berichtet, dass nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden kein Konsens hinsichtlich des gemeinsamen Abschlusses eines Pauschalvertrages mit der GEMA für alle hessischen Kindertageseinrichtungen erzielt werden konnte. Das Land hatte den Vorschlag unterbreitet, für alle Kindertageseinrichtungen in Hessen zum einen eine Rechtssicherheit im Umgang mit Kopien von Liedtexten und Noten zu schaffen und zum anderen auch den Arbeitsaufwand für Fachkräfte vor Ort zu minimieren, wenn sich, wie auch in Bayern, die kommunale Seite finanziell beteiligt. Während der Hessische Städte- und Gemeindebund die Verhandlungsergebnisse und den Vorschlag des Landes grundsätzlich befürwortet hat, haben der Hessische Landkreistag und der Hessische

Städtetag einen solchen Vertrag mit der GEMA abgelehnt. Insbesondere der Hessische Städtetag hat dahingehend argumentiert, dass nach internen Erhebungen das Kopieren von Noten und Liedtexten in der täglichen Arbeit der Kitas nicht zur gängigen Praxis gehöre. Aus diesem Grund sieht er grundsätzlich keine Notwendigkeit zum Abschluss eines solchen Vertrages mit der GEMA.

2. Bundesfreiwilligendienst (C 100)

Der zweite an die CDU-Fraktionen der Landtage, der Bürgerschaften und des Abgeordnetenhauses von Berlin überwiesene Antrag wurde parallel auch an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion überwiesen. Er setzte sich dafür ein, die freiwilligen sozialen Dienste in Deutschland auch für die Zukunft zu sichern.

Der Arbeitskreis Soziales der CDU-Landtagsfraktion Niedersachsen hat zu dem überwiesenen Antrag einen Entschließungsantrag zum Thema „Zukunft der freiwilligen sozialen Dienste stärken“ erstellt und in den gemeinsamen Arbeitskreis der CDU/FDP-Fraktion eingebracht. In dem gemeinsamen Arbeitskreis ist das Anliegen ausführlich erörtert und beraten worden. Leider ist in diesem Rahmen keine gemeinsame Linie mit der FDP gefunden worden. Mangels Aussicht auf Erfolg hat die CDU-Fraktion den Antrag deshalb nicht weiterverfolgt.

Zu Erörterung des Anliegens aus dem überwiesenen Antrag haben die Abgeordneten Katharina Wolff, Dr. Friederike Föcking, Nikolaus Haufler, Karl-Heinz Warnholz und Hjalmar Stemmann der CDU-Bürgerschaftsfraktion in Hamburg im Frühjahr 2012 die Große Anfrage „Bundesfreiwilligendienst – eine Zwischenbilanz“ gestellt. Diese Große Anfrage wird derzeit im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration der Hamburgischen Bürgerschaft beraten.

Sowohl im Ausschuss für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 5. Juli 2011 als auch in der Aussprache zu einer Mündlichen Anfrage vom 15. September 2011 machte die CDU-Fraktion im Landtag von Rheinland-Pfalz ihre Position zum Bundesfreiwilligendienst deutlich. Aus Sicht der Fraktion ist es ein großer Gewinn, dass der Bundesfreiwilligendienst auch Menschen jenseits des 27. Lebensjahrs offensteht. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz, dass der Zulauf zum Bundesfreiwilligendienst sehr zufriedenstellend verläuft. Die Fraktion unterstreicht in ihren Stellungnahmen die Übereinstimmung mit dem Antrag, dass auch zukünftig intensiv für den Freiwilligendienst geworben werden muss und die gesellschaftliche Akzeptanz weiter gesteigert werden sollte.

Aus Sicht der CDU-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen ist es sehr erfreulich, dass die anfänglichen Bedenken, die per Überweisung des 24. Parteitages der CDU Deutschlands zum Tragen kamen, sich als unbegründet erwiesen haben. Im Gegenteil: Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) fand in seinem ersten Jahr großen Zuspruch. Auch ohne eine Pflicht war das Jahreskontingent von 35 000 Plätzen schnell vergeben, und ist nahezu komplett besetzt. Einen solchen Ansturm sowie eine derart gute Bilanz hat zunächst niemand erwartet. Im ersten Jahr haben sich 50 000 Menschen am BFD beteiligt. Gemessen daran, dass das Deutsche Rote Kreuz und andere Hilfsdienste teilweise doppelt so viele Bewerber einstellen könnten, wie sie Stellen haben, erübrigt sich die in der Überweisung formulierte Forderung nach zusätzlichen Anreizen. Ganz im Gegenteil: Auch die Kommunalen Spitzenverbände ziehen nach einem Jahr BFD eine positive Bilanz und fordern den Bund auf, den Dienst weiter auszubauen, weil die vorhandenen Stellen nicht mehr ausreichen. Der zukünftige Handlungsbedarf wird sich somit verstärkt auf die Schaffung und Finanzierung zusätzlicher Stellen konzentrieren müssen.

Die CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin steht grundsätzlich den Forderungen, die in der Überweisung formuliert sind, positiv gegenüber. Soziales und anderes freiwilliges Engagement – insbesondere im großstädtischen Raum – ist unbedingt förderungswürdig und muss auf vielfache Weise weiterhin gestärkt werden. Hierzu ist natürlich auch das bestehende Anreizsystem zu prüfen.

Seit dem Zeitpunkt des Parteitages (14./15. November 2011) hat sich nach den zugänglichen Statistiken die Situation erfreulicherweise dahingehend entspannt, dass das Angebot an geförderten BFD-Stellen die Nachfrage offenbar nicht in allen Fällen befriedigt. Laut Angabe des Bundesbeauftragten für die Freiwilligendienste ist auch die Abbrecherquote „erfreulich niedrig“ (15,2 Prozent im Mai 2012). Hingegen wurde zum Zeitpunkt der Formulierung der Forderungen des Parteitags die Resonanz auf den seinerzeit neuen Bundesfreiwilligendienst noch als „äußerst verhalten“ beschrieben. Vor diesem Hintergrund scheint derzeit eine nennenswerte Verstärkung von Werbekampagnen für den BFD nicht notwendig zu sein. Nichtsdestoweniger sollte die Entwicklung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage regelmäßig evaluiert werden, um die Auslastung der Plätze des BFD langfristig zu sichern. Gegebenenfalls muss zu einem späteren Zeitpunkt über eine Intensivierung der Werbung neu befunden werden.

Die bestehenden Freiwilligendienste unterscheiden sich hinsichtlich der Finanzierungsstruktur, dem Trägerprinzip und dem Anspruch an die pädagogische Begleitung sowie eine bestehende Altersgrenze vom BFD. Insofern bestehen Parallelstrukturen hier nur bedingt. Die Überlegung, eine Zusammenführung mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) mittels eines Bundesgesetzes vorzunehmen, wird daher von der Berliner CDU-Fraktion nicht geteilt, zumal die Stellennachfrage beim BFD nicht zu einem Rückgang bei den anderen Freiwilligendiensten führte. Die CDU-Fraktion Berlin wird darum die Frage nach einer eventuellen Neubewertung der Auslastung und Alleinstellung des Bundesfreiwilligendienstes in einigen Monaten wieder auf die Tagesordnung setzen, sieht aber gegenwärtig keinen akuten Handlungsbedarf.

Die CDU-Fraktion im Landtag Baden-Württemberg hat keinen Anlass für eine parlamentarische Initiative gesehen, da es sich um eine Gesetzgebungsmaterie des Bundes handelt. Grundsätzlich ist die Landtagsfraktion der Auffassung, dass die bewährte dezentrale Struktur der Jugendfreiwilligendienste erhalten bleiben sollte.

Die CDU-Landtagsfraktion in Sachsen begrüßt grundsätzlich diese Überweisung, da der Bundesfreiwilligendienst seit seiner Einführung einen wichtigen Beitrag im Gefüge des bürgerschaftlichen Engagements eingenommen hat. Die drei geforderten Punkte wurden geprüft und im Ergebnis spricht sich die CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages dafür aus, diese Anliegen aus folgenden Gründen nicht weiterzuverfolgen: Der Punkt "Vereinheitlichung und Zusammenführung der Bundesfreiwilligendienste in Deutschland" wird abgelehnt, da eine Zusammenlegung von Bundesfreiwilligendienst und Freiwilligem Sozialen Jahr (FSJ) die bisherigen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder beim FSJ beschneiden würde. Dies betreffe dann insbesondere die zugelassenen Träger des FSJ sowie die Standards für die Durchführung.

Ansonsten weist die CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes im Freistaat Sachsen beschäftigt und mittels parlamentarischer Initiativen und Gesprächen mit den zuständigen Verbänden das Thema begleitet hat. In diesen parlamentarischen Initiativen wurde auch die Schaffung zusätzlicher Anreize angesprochen. Weiterhin ist auch mittlerweile erkennbar, dass der Bundesfreiwilligendienst in Sachsen eine sehr hohe Resonanz gefunden hat und

teilweise keine offenen Plätze mehr vorhanden sind. Die CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages wird das Thema freiwillige soziale Dienste intensiv begleiten, weitere Maßnahmen sieht sie aber nicht als notwendig an.

Der Bundesfreiwilligendienst erfreut sich im Saarland großer Resonanz. Die CDU-Landtagsfraktion Saar sieht und begleitet diesen Trend positiv. Die Einrichtungen im Land sind bemüht, der Vielzahl der Bewerbungen gerecht zu werden.

Die CDU-Landtagsfraktion von Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass es zum Start des neuen Bundesfreiwilligendienstes eine Informationsveranstaltung für Träger, Einsatzstellen und Interessierte gegeben hat, bei der die vielfältigen Möglichkeiten der Freiwilligendienste in Schleswig-Holstein vorgestellt wurden. Im gleichen Zuge wurde eine Informationsbroschüre des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erstellt, in der ebenfalls sämtliche Freiwilligendienste vorgestellt werden. Diese Broschüre ist sowohl digital als auch in Papierform im gesamten Land erhältlich. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten hat sich der Bundesfreiwilligendienst (BFD) in Schleswig-Holstein inzwischen zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Im April 2011 waren 1 377 Zivildienststellen besetzt. Mit Stand 30. April 2012 waren 1 064 BFD'ler im Einsatz. Änderungen an den bestehenden Strukturen plant die Landesregierung aus SPD, Grünen und SSW zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Den auf dem letzten Parteitag in den Verantwortungsbereich der CDU-Bürgerschaftsfraktion in Bremen überwiesene Antrag zum Bundesfreiwilligendienst hat die Fraktion parlamentarisch erörtert. Im Januar 2012 hat sie eine Große Anfrage zum Thema „Bundesfreiwilligendienst stärken – Anreizsystem stärken“ gestellt. Nach Vorlage aktuellen Zahlenmaterials hat der Bremer Senat die Anfrage am 3. Juli 2012 beantwortet. In der Landtagssitzung im September 2012 wird die Anfrage debattiert.

Der Beschluss zur Zukunft der freiwilligen sozialen Dienste wurde in der Arbeit der CDU-Landtagsfraktion Brandenburg berücksichtigt. In zwei Anträgen hat sich die Fraktion für die Einführung eines freiwilligen sozialen Jahres bei der Feuerwehr und in der Politik ausgesprochen. Leider fanden beide Initiativen keine Mehrheit.

Die CDU-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern unterstützt den überwiesenen Antrag zum BFD. Das Einbringen in freiwillige Dienste (soziales Engagement) liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Dieses Engagement gilt es zu unterstützen. Die Zusammenlegung von BFD und FSJ erscheint sinnvoll, um Doppelstrukturen und Konkurrenzen zu vermeiden. Ein zusammengeführter Freiwilligendienst muss dabei für alle Generationen offenstehen. Die Bezahlung ist zu vereinheitlichen.

Gerade für junge Menschen kann ein freiwilliges soziales Engagement nach der Schule die Orientierung für die spätere Berufs- und Studienplatzwahl und die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Deshalb sind zusätzliche Anreize, mit denen Jugendliche zu einem freiwilligen Engagement motiviert werden, sinnvoll.

Eine offensive Werbung für ein Engagement in Freiwilligendiensten wird unterstützt. Die Dienste müssen allerdings auch Empfängern von Sozialleistungen offenstehen, weil sie diesen Menschen bei der Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt helfen können und ihnen zugleich ein neues Selbstwertgefühl geben.

Während, so die Aussage der CDU-Landtagsfraktion in Hessen, die Nachfrage auf die Angebote des BFD zunächst nur schleppend anließ, sind allerdings mittlerweile alle Plätze besetzt und es gibt sogar schon Nachfragen nach einer Aufstockung. Es stehen deutschlandweit 35 000 Plätze zur Verfügung. Nach Auskunft des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Hessen ist die Nachfrage aber mittlerweile wesentlich höher. Die Fraktion hält es für wichtig, dass jeder, der sich ehrenamtlich engagieren will, auch die Möglichkeit erhält, dies zu tun – bei den Landesfreiwilligendiensten gibt es hierzu zahlreiche Möglichkeiten. Wenn es hier zu einer Zusammenlegung kommen sollte, müsste zunächst die Finanzierung geklärt werden. Durch den mittlerweile großen Erfolg des BFD und die ungeminderte Nachfrage nach dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) besteht für die hessische CDU-Fraktion jedoch zunächst kein Handlungsbedarf. Sie tritt für eine gleichmäßige Entwicklung von BFD und FSJ ein und betrachtet den Antrag durch die gute Resonanz auf den Bundesfreiwilligendienst in großen Teilen für erledigt.

IV. Überweisungen des 24. Parteitags an den Bundesvorstand der CDU Deutschlands

Einführung einer Stimmgewichtung im EZB-Rat (D 76, D 115 Abs. 8, D 135)

IV. Überweisungen des 24. Parteitags an den Bundesvorstand der CDU Deutschlands

Einführung einer Stimmgewichtung im EZB-Rat (D 76, D 115 Abs. 8, D 135)

Auf dem Parteitag der CDU Deutschlands in Leipzig gab es mehrere Anträge, die die Einführung einer Stimmgewichtung im EZB-Rat forderten. Der Parteitag entschied, diese Frage an den Bundesvorstand zu verweisen.

Präsidium und Bundesvorstand haben sich seit dem Parteitag regelmäßig mit der Staatsschuldenkrise und Währungsfragen in Europa befasst. Im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Europäischen Zentralbank (EZB) wurde auch über die Rolle der Deutschen Bundesbank diskutiert. Dabei wurde wiederholt auch über die Stimmgewichtung der Vertreter der Nationalbanken im EZB-Rat gesprochen.

Derzeit hat nach den Bestimmungen des EU-Vertrags (Artikel 10 der EZB-Satzung) jeder Euro-Staat bei der Festlegung der gemeinsamen Geldpolitik eine Stimme. Daneben gibt es nach der EZB-Satzung (Artikel 10.3.) Beschlüsse, bei denen bereits die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewogen werden. Diese Beschlüsse betreffen das Kapital der EZB (Artikel 28), den Schlüssel für die Kapitalzeichnung (Artikel 29), die Übertragung von Währungsreserven auf die EZB (Artikel 30), die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken (Artikel 32) sowie die Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB (Artikel 33).

Auch für die Beschlüsse zur allgemeinen Geldpolitik sieht die EZB-Satzung (Artikel 10.2) die Einführung einer gewissen Gewichtung nach dem BIP und nach der Gesamtsumme der Bilanzen der monetären Finanzinstitute vor, sobald noch zwei weitere EU-Staaten der Eurozone beitreten.

Für die CDU besitzt die Unabhängigkeit der EZB weiterhin höchste Priorität. Sie ist der Geldwertstabilität verpflichtet. Eine Relativierung dieser Zielsetzung ist abzulehnen. Angesichts immer wieder aufkommender Vorschläge, die Verpflichtung auf die Geldwertstabilität durch weitere Zielsetzungen wie beispielsweise Wachstum und Arbeitsplätze zu relativieren, waren sich Präsidium und Bundesvorstand darin einig, dass es jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist, eine Änderung des EZB Statuts mit dem Ziel einer Stimmrechtsgewichtung anzustreben.

Zudem verlören andere, kleinere stabilitätsorientierte Euro-Staaten bei einer Stimmrechtsänderung insgesamt mehr an Stimmgewicht im EZB-Rat als Deutschland an Stimmgewicht dazugewönne.

V. Überweisung des 24. Parteitags an den Generalsekretär der CDU Deutschlands

1. Elektronische Abstimmungen (B 5)

Der Generalsekretär hat die Zulässigkeit des Einsatzes elektronischer Abstimmungssysteme zur Durchführung von Wahlen erneut geprüft. Zwar sind in dieser Frage Entwicklungen festzustellen, doch stehen einer Verwendung zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor rechtliche und technische Bedenken entgegen. Bei allen angeführten positiven Argumenten, insbesondere einer Vereinfachung und Beschleunigung des Abstimmungsverfahrens, kann derzeit noch kein technisch und rechtlich gesicherter Einsatz bestätigt werden. Die Gewährleistung des Wahlheimnisses sowie der Funktionsfähigkeit des elektronischen Abstimmungssystems am Wahltag, der Ausschluss von Sicherheitsrisiken durch Manipulationsmöglichkeiten „von außen“ sowie die eindeutige Identifizierbarkeit des Wählers und der Anonymisierung der Wahlentscheidung müssen uneingeschränkt gegeben sein. Überdies ist nach wie vor der Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme nach geltendem Recht bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen und der Wahl von Delegierten zu entsprechenden Nominierungsversammlungen unzulässig.

Hinzuweisen ist auch auf nicht unerhebliche Mehrkosten, die durch Anschaffung, Einsatz und Unterhaltung elektronischer Abstimmungssysteme entstehen.

Schließlich ist im Hinblick auf den Grundsatz des widerspruchsfreien Satzungsrechts eine vorherige nähere Abstimmung mit den weiteren Landesverbänden unabdingbar.

2. Erweiterung des Statuts der CDU in § 38 (Bundesvereinigungen) (B9)

Der Parteitag überwies einen weiteren statutsändernden Antrag an den Generalsekretär der CDU Deutschlands. Der Antragsteller beabsichtigte, die Anzahl der statuarisch niedergelegten Bundesvereinigungen zu erweitern, und zwar um eine Vereinigung, die den Namen „Migranten in der Union“ tragen soll. Der Generalsekretär befasste sich eingehend mit dem im Antrag formulierten Anliegen. Er stellte konzeptionelle Überlegungen an, in

welche Richtung die Vertretung und Organisationsstrukturen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der CDU Deutschlands qualitativ neu gestaltet werden sollten. Unbestritten ist dabei die Notwendigkeit, die Partei für die aktive politische Mitwirkung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte noch stärker zu öffnen.

Dementsprechend hat er in der Sitzung des CDU-Präsidiums am 10. September 2012 und in der anschließenden CDU-Bundesvorstandssitzung am 24. September 2012 sein Konzept zur Bündelung der integrationspolitischen Ansätze und Akteure vorgestellt. Es sieht für die Ebene der Bundespartei die Gründung eines „Netzwerks Integration“ vor, das offen ist für die Mitarbeit aller interessierten Mitglieder und Integrationspolitiker mit und ohne Zuwanderungsgeschichte und dabei nicht nach Herkunft, Religion, Ethnie etc. unterscheidet. Auf Landesverbandsebene sollen demselben Muster folgend Landesnetzwerke gegründet werden. Alle bisherigen ethnischen und religiös organisierten Initiativen, Foren und Freundeskreise sollen Teil des „Netzwerks Integration“ werden, das dann mit einer Stimme zur Integrationspolitik der CDU Deutschlands spricht. Der Gründungskreis ist 2012 bereits einige Male zusammengekommen und arbeitet an den inhaltlichen wie strukturellen Leitlinien des Netzwerks. Eine Notwendigkeit, hierfür die Anzahl der im Bundes-Statut namentlich niedergelegten Vereinigungen der CDU Deutschlands zu erweitern, besteht derzeit nicht.

3. Einheitliches, digitales Beschlusskontrollsystem (C 35)

Der Generalsekretär hat die zeitnahe Einführung eines einheitlichen, digitalen Beschlusskontrollsystems ab der Landesverbandsebene der CDU Deutschlands geprüft. Bislang stehen den Antragstellern als Informationsquelle Beschlussprotokolle und Vollzugsberichte zur Verfügung. Allerdings geben die Beschlussprotokolle regelmäßig nur den Beschlusstenor zum Antrag wieder. Eine Dokumentation der inhaltlichen Befassung erfolgt bei Überweisungen erst mit dem Vollzugsbericht, der in aller Regel erst im darauffolgenden Jahr zum nächsten Parteitag vorgelegt wird. Vor diesem Hintergrund sind Überlegungen grundsätzlich zu begrüßen, wie der Antragsteller möglichst zeitnah eine Rückmeldung zur weiteren Befassung seines Antrages erhält. So ist denkbar, dass jeder Antragsteller über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens innerhalb einer bestimmten Frist zu unterrichten ist. Ob eine solche Regelung angesichts einer Anzahl von nicht selten mehr als tausend Anträgen zu einem Parteitag der CDU Deutschlands und einer Vielzahl von Überweisungen vorgeschlagen werden könnte,

bedarf jedoch der näheren Prüfung. Da vorgeschlagen wurde, das Beschlusskontrollsystem ab der Landesverbandsebene einzuführen, sind auch die CDU-Landesverbände in dahingehende Überlegungen einzubeziehen. Das soll im Zuge einer grundsätzlichen Modernisierung und stärkeren IT-Unterstützung des bisherigen Verfahrens erfolgen. Aufgrund der Komplexität dieser Aufgabenstellung und begrenzt verfügbarer finanzieller Mittel sowie personeller Kapazitäten erfolgt dies jedoch erst nach der Bundestagswahl 2013.

VI. Überweisungen des 24. Parteitags an den Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen

Spaltung, Verschmelzung und Formwechsel von Unternehmen im Umwandlungsrecht (C 82)

Der an den Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) überwiesene Antrag bezog sich auf die praxisrelevanten Fragen von Spaltung, Verschmelzung und Formwechsel von Unternehmen im Umwandlungsrecht. Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag planen noch in dieser Legislaturperiode eine weitere Novelle des Umwandlungsrechts, die u. a. die Forderungen der Antragsteller zum Gegenstand haben soll.

Der BACDJ hat sich eingehend mit der Überweisung befasst und nimmt wie folgt Stellung: Mit Punkt 2 der Überweisung fordert der Antragsteller „die Ungleichbehandlung der Anteilshaber des übernehmenden Rechtsträgers und des übertragenden Rechtsträgers bei der Rüge des Umtauschverhältnisses im Rahmen von Verschmelzungen zu beseitigen“. Bei Maßnahmen des Umwandlungsrechts (das ist vor allen Dingen die Verschmelzung, also die Zusammenführung von zwei oder mehr Unternehmen zu einem) spaltet das deutsche Recht die Grundfrage, ob eine solche Umwandlung durchgeführt werden darf von der Frage ab, zu welchen Bedingungen dies geschieht. Zu den Bedingungen gehört dabei vor allen Dingen das „Umtauschverhältnis“, mit anderen Worten der „Preis“ für die Verschmelzung sowie einige damit im Zusammenhang stehende Faktoren (vor allem diesbezügliche Informationen). Das hat – im Grundsatz – zur Folge, dass umwandlungsrechtliche Maßnahmen nicht mit der Begründung angegriffen werden können, sie erfolgten zu einem „unangemessenen“ Preis. Die Preiskontrolle begründet dementsprechend keine Möglichkeit, einen Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter zu einem Umwandlungsvorgang anzufechten, sondern kann nur in einem die Umwandlungsmaßnahme als solche nicht mehr blockierenden Spruchverfahren geltend gemacht werden.

Allerdings differenziert das Gesetz hier zwischen dem „übernehmenden“ und dem „übertragenden“ Rechtsträger: Denn der genannte Grundsatz wird nur auf den Rechtsträger angewandt, der bei einer Verschmelzung untergeht (der „übertragende“ Rechtsträger), während bei dem Rechtsträger, der eine andere Gesellschaft „aufnimmt“, die allgemeinen Grundsätze gelten. Das bedeutet, dass bei einem solchen Rechtsträger eine Umwandlung (immer noch) mit der Begründung unangemessenen Preises angegriffen werden kann.

Diese Differenzierung ist sachlich sicher eine schwer nachvollziehbare Ungleichbehandlung, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass eine Aufspaltung des Rechtsschutzes beim übernehmenden Rechtsträger deutlich schwieriger gesetzlich zu realisieren ist als beim übertragenden Rechtsträger. Die Praxis hat zudem mit diesem unterschiedlich ausgestalteten Rechtsschutzmechanismus seit vielen Jahren zu leben gelernt: Zurückgehend auf den (wohl ersten) Fall der Verschmelzung DaimlerChrysler werden Verschmelzungen nämlich, soweit immer möglich, derart gestaltet, dass es beim übernehmenden Rechtsträger keine Minderheitsgesellschafter gibt, die gegen einen Umwandlungsbeschluss vorgehen könnten, gegebenenfalls in der Weise, dass eine Umwandlung zunächst in einem Zwischenschritt auf einen solchen „sauberen Rechtsträger“ erfolgt. Ganz entsprechend haben rechtstatsächliche Studien der letzten Zeit nur von verschwindend wenigen Fällen berichtet, in denen solche Umwandlungsmaßnahmen Gegenstand von Klagen waren (die kürzlich bekannt gewordene „Baums-Studie“ berichtet von drei Fällen, in denen ein Verschmelzungsbeschluss einer übernehmenden Gesellschaft angegriffen wurde).

Die bislang geringe Zahl bekannt gewordener potenzieller Anwendungsfälle bedeutet freilich nicht, dass es nicht noch mehr Fälle geben könnte. Denn es ist nicht auszuschließen, dass es Unternehmen gibt, die sich mit Blick auf den bei einem Unternehmensrechtsträger für die Gesellschaft bzw. die Mehrheitsgesellschafter nachteilig ausgestalteten Rechtsschutzmechanismus von erwogenen Umwandlungsmaßnahmen abhalten lassen. Hinzu kommt, dass ein „Umdrehen“ des Umwandlungsvorgangs mit Blick auf den Rechtsschutzmechanismus nicht in allen Fällen möglich ist oder dies unvertretbare Kosten auslöst (zu denken ist an Fälle, in denen rechtsträgerbezogene Genehmigungen eine Rolle spielen). Andererseits ist zu bedenken, dass eine Angleichung des Rechtsschutzmechanismus bei der Umwandlung hinsichtlich des übernehmenden Rechtsträgers an den des

übertragenden Rechtsträgers beim übernehmenden Rechtsträger zur Einlegung von Rechtsbehelfen führen könnte, die bislang nicht oder nur erschwert möglich waren.

Gleichwohl erscheint es dem BACDJ angezeigt, die Frage offen zu prüfen. Der BACDJ hat dem CDU-Bundesvorstand empfohlen, eine solche ergebnisoffene Prüfung gegenüber der Bundesregierung im Allgemeinen und gegenüber der Bundesjustizministerin im Besonderen anzuregen.

Was die Forderung in Punkt 3 der Überweisung angeht, „den Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, Ausgleichszahlungen bei zu niedriger Bemessung des Umtauschverhältnisses durch die Gewährung von Anteilen statt durch bare Zuzahlung vorzunehmen“ ist die Lage etwas anders. Hintergrund der Überlegung ist dabei, dass bei Umwandlungen (insbesondere Verschmelzungen) im Allgemeinen „real“ Anteile gegen Anteile getauscht werden. Nach geltender Rechtslage kann aber eine Fehlbewertung im Rahmen des beschriebenen Spruchverfahrens zu einem baren Zuzahlungsanspruch führen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 UmwG), der für die „schuldende Gesellschaft“ durchaus erhebliche Lasten mit sich bringen kann, nachdem sie zunächst im Einklang mit der gesetzlichen Lage nur Anteile leisten musste, deren Bewertung naturgemäß mit Unsicherheiten belastet ist. Es wäre vor diesem Hintergrund durchaus konsequent, auch eine eventuelle „Nachzahlung“ in Form von Aktien/Anteilen und nicht in bar vorzusehen. Das steht auch mit dem systematisch vergleichbaren Vorgehen bei öffentlichen Übernahmen im Einklang, bei denen in bestimmten Fällen ebenfalls eine Nachzahlung statt in bar auch in Aktien vorgesehen ist (§ 31 Abs. 4 WpÜG; anders aber § 31 Abs. 5 WpÜG).

Allerdings gibt es für dieses Vorgehen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Beschaffung der erforderlichen Aktien, bislang in der Wissenschaft keine einheitliche Linie. So plädiert *Bayer* in ZHR 172 (2008), 24 ff. für eine Bereitstellung im Wege des Erwerbs eigener Aktien oder der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, während der DAV-Vorschlag von Seite 4/6 2007 (NZG 207, 497, 503) sich für eine Sachkapitalerhöhung ausspricht. Einigkeit besteht aber – das sei festgehalten – jedenfalls insoweit, als Kapitalschutzgesichtspunkte einer Aktiengewährung nicht mehr grundsätzlich entgegenstehen sollen. Uneinigkeit besteht auch hinsichtlich der Frage, ob Aktien primär oder – so der DAV-Vorschlag – nur im Wege der Ersetzungsbefugnis geleistet werden sollen. Die schon angesprochene Vergleichbarkeit mit dem Übernahmerecht spräche aber sogar für

die Einführung einer Ersetzungsbefugnis in umgekehrter Richtung, nämlich dergestalt, dass primär Aktien und nur nach Wahl der „Schuldnergesellschaft“ Geld zu leisten wäre.

Auch wenn die Stoßrichtung des Vorschlages richtig ist, darf nicht übersehen werden, dass die in der Überweisung geforderte Lösung der korrekten Unternehmens- bzw. Anteilsbewertung einen noch höheren Stellenwert beimisst. Diesem Vorschlag sollte daher nicht gefolgt werden.

Schließlich fordert der Antragsteller, „das Erfordernis der Zustimmung der Anteilseignerversammlung bei Bagatell-Ausgliederungen zu beseitigen“. Unter einer „Ausgliederung“ versteht man die Übertragung von Vermögenswerten auf eine neu zu gründende Tochtergesellschaft, sodass also im Ergebnis aus einer bislang einheitlichen Gesellschaft ein „Konzern“ aus einer Mutter- und einer 100 prozentigen Tochtergesellschaft wird. Diese Maßnahme sieht bislang – als Unterfall der Spaltung – eine Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlung des ausgliedernden Rechtsträgers vor (§§ 125, 135 Abs. 1 i.V.m. §§ 13, 65 Abs. 1 UmwG).

Gegen dieses Zustimmungserfordernis der Anteilseigner gibt es schon seit langer Zeit Bedenken. Schon in dem im Jahre 1988 vorgelegten Diskussionsentwurf zum Umwandlungsgesetz war etwa insoweit eine Bagatellausnahme vorgesehen worden. Hintergrund ist, dass man argumentieren kann, durch die schlichte „Aufspaltung“ einer Gesellschaft in Mutter und Tochtergesellschaft ändere sich wirtschaftlich nichts. Dieses Argument ist freilich angreifbar: Denn die Rechte und Kompetenzen der Gesellschafter der Obergesellschaft können nicht in gleichem Maße hinsichtlich der in eine Tochtergesellschaft verlagerten Vermögenswerte ausgeübt werden.

Rechtssystematisch kommt im Übrigen hinzu, dass Umwandlungen als Satzungsänderungen nach deutschem Rechtsverständnis grundsätzlich in die Kompetenz der Eigentümer fallen, die diese in Form von Beschlüssen ausüben. Dieses System zu verändern, bedeutet eine Abkehr von bislang als zentral angesehenen Rechtsvorstellungen.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass es solche Entwicklungen schon seit längerer Zeit gibt. So hat der Gesetzgeber in Form des „genehmigten Kapitals“ für die Kapitalerhöhung schon seit vielen Jahrzehnten eine Kompetenzverlagerung von der

Hauptversammlung auf die Verwaltung vorgesehen, die kürzlich – im MoMiG – auch auf die GmbH erweitert wurde. Dieses Konzept könnte durchaus systematisch auch auf Ausgliederungen übertragen werden.

In jüngerer Zeit sind – insbesondere und gerade durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes v. 11. Juli 2011 (§ 62 Abs. 5 UmwG n.F.), vorher aber auch schon durch die Einführung des übernahmerechtlichen Squeeze Out (§§ 39a, 39b WpÜG) weitere Fälle hinzugekommen, in denen die Beschlusskompetenz der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung aufgegeben und durch andere Mechanismen der Kontrolle ersetzt wurde. Diese Maßnahmen gehen allerdings sämtlich auf europäisches Recht zurück. Für die vergleichbare Fragestellung der Überprüfung der Angemessenheit des Ausgabekurses junger Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss wird demgegenüber ebenso am Kontrollmechanismus der Anfechtungsklage festgehalten, obwohl auch hier schon vor vielen Jahren die Einführung eines Spruchverfahrens gefordert wurde. Vor diesem Hintergrund darf die Gefahr nicht übersehen werden, dass die Rücknahme von Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungskompetenzen bei Ausgliederungen jenseits europarechtlich zwingend vorgegebener Maßnahmen den „Einstieg in ein neues System“ darstellt, das bislang im geltenden Recht zwar bereits vorhanden ist, aber nur punktuell.

Ungeachtet der Grundsatzfrage dürfte eine rechtssichere Abgrenzung von Bagatellfällen und solchen, die unverändert in die Zustimmung der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung fallen sollen, auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen und andererseits auch manipulationsanfällig sein; sie haben zudem – wie schon der angesprochene Vorschlag im DiskEUmwG – eine erhebliche Reichweite. Allerdings gibt es auch in Bezug auf den Umfang mit dem genehmigten Kapital Vorbilder, wenngleich auf der Kapitalbeschaffungsseite. Auch diesem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden.

Allen vorgeschlagenen bzw. geforderten Maßnahmen ist gemeinsam, dass sie, wie es in Punkt 1 der Überweisung heißt, den Unternehmen zusätzliche Flexibilität einräumen. Das hat aber vor allen Dingen damit zu tun, dass der Rechtsschutzmechanismus gegen Entscheidungen (vor allem) von Publikums-Aktiengesellschaften sehr zeitaufwendig ausgestaltet ist. Die vorgeschlagenen bzw. geforderten Maßnahmen, mit denen die Kompetenzen der Hauptversammlung beschnitten und die entsprechenden Maßnahmen damit dem Rechtsschutzmechanismus gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entzogen

werden, können daher auch als Antwort auf diesen defizitär ausgestalteten Rechtsschutzmechanismus angesehen werden. Eine andere Maßnahme als die Reduktion des Anwendungsbereichs für diesen Rechtsschutzmechanismus kann daher auch darin bestehen, eben diesen Rechtsschutzmechanismus grundlegend zu reformieren. Der BACDJ hat angeregt, dass sich die AG Recht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit dieser Überlegung befasst.

VII. Überweisungen an den Bundesfachausschuss Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzpolitik

Drei-Säulen-Struktur des deutschen Bankenwesens bewahren (D 141)

Neben der Überweisung an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde ein Ergänzungsantrag zum Leitantrag „Starkes Europa – Gute Zukunft für Deutschland“ an den Bundesfachausschuss Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzpolitik überwiesen. Darin setzte sich der Antragsteller für eine Sicherung der Drei-Säulen-Struktur des Bankwesens in Deutschland ein.

Der Bundesfachausschuss Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzpolitik hat sich mit dem Thema in einem dreistündigen Fachgespräch am 11. September 2012 ausführlich beschäftigt. Als Experten waren namhafte Vertreter aus Banken und Bankenverbänden anwesend, u. a. die Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken. An der Sitzung nahmen neben Mitgliedern des Bundesfachausschusses Fachpolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie der Generalsekretär des antragstellenden Landesverbandes, Ulf Thiele, teil. Die in der Diskussion gewonnenen Erkenntnisse werden laufend in die weitere politische Arbeit einfließen.

VIII. Überweisung des 24. Parteitags an den Bundesfachausschuss Arbeit und Soziales, Gesundheitspolitik

1. Pflege (C 2, C 10, C 38, C 61, C 77, C 79)

Die Anträge zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung und zum Aufbau einer Demografiereserve wurden vom Parteitag über die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hinaus auch an den Bundesfachausschuss Arbeit und Soziales, Gesundheitspolitik überwiesen. Vor

dem Hintergrund der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung hat sie der Bundesfachausschuss für erledigt erklärt.

2. Grundsicherung (C 23)

Eine weitere Überweisung betraf Fragen der Gleichbehandlung von Empfängern von Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch 12 und Empfängern von Grundsicherung nach Arbeitslosengeld 2/Hartz IV sowie der Anrechnung von Schonvermögen. Vor dem Hintergrund der Vorlage eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der Alterssicherung ist dieser Antrag - mit Zustimmung des Antragstellers ebenfalls für erledigt erklärt worden.

3. Hinzuverdienstgrenze bei Hartz-IV-Empfängern (C 11 Abs.3)

Der Antrag forderte, Anreize für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auszubauen. Vor dem Hintergrund des von der christlich-liberalen Bundesregierung gefundenen Kompromisses zur Erhöhung der Freibeträge für Hinzuverdienste von Hartz-IV-Beziehern und der Maßgabe der Evaluierung in der Mitte der nächsten Legislaturperiode hat der Bundesfachausschuss den Antrag mit Zustimmung des Antragstellers für erledigt erklärt.

IX. Überweisung des 24. Parteitags an den Bundesfachausschuss Klima- Umwelt- und Energiepolitik

Lokaler Eingriff – lokaler Nutzen (C 91)

Die Überweisung „Lokaler Eingriff – lokaler Nutzen“ war Gegenstand der energiepolitischen Diskussion im Bundesfachausschuss Klima-, Umwelt- und Energiepolitik. Das Anliegen des Antrags, regional eingebundene Betreiberkonzepte, etwa in Form von Bürgerwindparks zu unterstützen, wird vom Bundesfachausschuss geteilt. Insbesondere mit Blick auf die dringend notwendige Akzeptanz der Energiewende vor Ort, aber auch im Hinblick auf die Förderung regionaler Wertschöpfung hält der Bundesfachausschuss die Zielsetzung des Antrags für unterstützenswert.

Die Kommission zur Erarbeitung des Leitantrags für den 25. Parteitag hat den Grundgedanken des überwiesenen Antrags im Abschnitt „Energiewende setzt auf Vielfalt“ in der Form bereits aufgegriffen, dass die zahlreichen Initiativen, die beispielsweise nach

genossenschaftlichen Prinzipien private Investitionen in Energieeffizienz und Klimaschutz unterstützen, begrüßt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Zielsetzung des Antrags grundsätzlich Rechnung getragen worden.

X. Überweisung des 24. Parteitags an den Bundesfachausschuss Innenpolitik und Integration

Zwei Überweisungen des 24. Parteitags waren Gegenstand der Beratungen im Bundesfachausschuss Innenpolitik und Integration.

1. Kostenfreie Nutzung von Liegenschaften und IT-Technik an Bahnhöfen und Flughäfen durch Bundespolizei (C 18)

Mit der ersten Überweisung forderte der Antragssteller, Liegenschaften an Bahnhöfen und Flughäfen sowie IT-Strukturen (Videoüberwachungssystem) der Bundespolizei für operative Zwecke kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Bundesfachausschuss stimmt dieser Aufforderung an den Gesetzgeber zu.

Er weist darauf hin, dass den gestiegenen Sicherheitsanforderungen an den kritischen Infrastrukturen Bahnhöfen und Flughäfen in besonderem Maße entsprochen werden muss. Dies erfolgt durch einen hohen personellen und materiellen Aufwand des Staates, den die Verkehrsunternehmen zum Teil entgelten müssen, während die Beamten der Bundespolizei zur Vergütung der Selbstkosten an die Verkehrsunternehmen verpflichtet sind. § 62 BPolG sieht die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen vor, auf deren Betriebsgelände die Bundespolizei Aufgaben nach § 2 bis 4a Bundespolizeigesetz (Grenzschutz, Bahnpolizei, Luftsicherheit) wahrzunehmen hat, u. a. der Bundespolizei die erforderlichen Diensträume sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge zur Verfügung zu stellen und diese Einrichtungen in gutem Zustand zu halten. Allerdings ist die Bundespolizei auf Antrag zur Vergütung ihrer Selbstkosten verpflichtet, die je nach Liegenschaft den Umfang üblicher Nebenkosten teilweise deutlich übersteigen.

2. Gewalt gegen Polizisten härter bestrafen (C 20)

Die zweite Überweisung enthielt die Forderung nach Einführung einer Mindeststrafe (Freiheitsstrafe) bei Gewalt gegen Polizisten. Die zunehmende Gewalt gegen Polizisten, aber auch gegen Rettungsdienste (Feuerwehr und Rettungskräfte) und sonstige Hoheitsträger

(Justizvollzug, Ordnungsamt etc.) betrachtet der Bundesfachausschuss als besorgniserregend.

Aus diesem Grund war es der christlich-liberalen Koalition wichtig, einen verbesserten strafrechtlichen Schutz für Polizeibeamte und andere Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zu erreichen. Dies wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte umgesetzt. Die Strafandrohung in § 113 Abs. 1 StGB wurde von zwei auf drei Jahre erhöht. Weil auch Feuerwehrleute und andere Rettungskräfte, wie beispielsweise das THW, immer häufiger bei ihren Einsätzen behindert und angegriffen werden, sind sie ausdrücklich in diesen strafrechtlichen Schutz mit einbezogen worden. Des Weiteren ist eine Regelungslücke beseitigt worden, indem nicht mehr nur die Verwendung von Waffen, sondern auch der Gebrauch von Werkzeugen, die schwere Verletzungen hervorrufen können – wie etwa Baseballschläger -, strafscharfend berücksichtigt werden. Angesichts der Reaktion des Gesetzgebers durch einen besseren strafrechtlichen Schutz betrachtet der Bundesfachausschuss das Anliegen des überwiesenen Antrags als erledigt. Die weitergehende Forderung nach Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe hält er aus rechtssystematischen Gründen für keinen guten Weg.

XI. Überweisung des 24. Parteitags an den Gesprächskreis Kultur

GEMA-Tarifstruktur (C 95)

Ein weiterer Antrag beschäftigte sich mit verschiedenen Aspekten rund um die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Darin wurde eine Reform mit dem Ziel gefordert, die Gesellschaft kunden- und künstlerfreundlicher zu gestalten. Neben der CDU/CSU-Bundestagsfraktion beschäftigte sich auch der Gesprächskreis „Kultur“ mit dieser Überweisung des 24. Parteitages. Der Gesprächskreis nimmt dazu wie folgt Stellung: Der Forderung, dass die GEMA ein überschaubares, sich selbst erklärendes Antragssystem einrichtet, stimmt der Gesprächskreis zu. Im Ergebnis hat er festgestellt, dass die GEMA der Anforderung nach einem „überschaubaren, sich selbst erklärenden Antragssystem“ weitgehend nachgekommen ist. Denn seit Anfang 2011 bietet die GEMA den Musiknutzern auf ihrer Internetseite www.gema.de sowohl ausführliche und umfangreiche Informationsangebote als auch eine „Formularsuche“ und eine „Tarifsuche“ an.

Hingegen lehnt der Gesprächskreis Kultur die Forderung ab, dass die GEMA ihre Tarife langfristig festlegt und die Nutzer stärker bei der Tarifentwicklung beteiligt. Grundsätzlich unterstützt der Gesprächskreis dieses Anliegen. Gleichwohl bleibt es richtig, dass bei der Festlegung der Tarife rechtspolitische Grundsätze wie die Privatautonomie nicht in Frage gestellt werden dürfen. Abgesehen davon verpflichtet § 12

Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) die Verwertungsgesellschaften bereits heute, mit den Nutzervereinigungen Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Der Abschluss eines Gesamtvertrages kann lediglich verweigert werden, wenn die Vereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

Ebenfalls lehnt es der Gesprächskreis Kultur ab, die Verbindungsstelle der GEMA in Berlin zu einer Schieds- und Schlichtungsstelle umzubauen. Die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle beim Deutschen Patent- und Markenamt (§§ 14 ff. UrhWG) ist aufgrund Grund der aufsichtsrechtlichen Perspektive das richtige außergerichtliche Forum, um Streitigkeiten zwischen den Nutzern und den Verwertungsgesellschaften schnell und effektiv zu einem gerechten Ausgleich zu führen. Zudem wurde das Schiedsstellenverfahren im Zuge des zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (vom 26. Oktober 2007) auf „höchstens ein Jahr nach Einleitung des Schiedsstellenverfahrens verkürzt“, sodass die Verfahren heute insgesamt schneller beendet werden.

Der Gesprächskreis unterstützt jedoch das Anliegen, gemeinsam mit den Dachverbänden der Brauchtumpfleger Vereine einen Verhaltenskodex zu entwickeln. Deshalb wird er mit dem Vorstandsvorsitzenden der GEMA, Dr. Harald Heker, schriftlich Kontakt aufnehmen, um ihn für die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für die GEMA-Kundenberater unter Beteiligung der Dachverbände der Brauchtumpfleger Vereine und der Vertreter repräsentativ ausgewählter Nutzergruppen zu sensibilisieren. Ziel eines solchen Verhaltenskodex sollte es sein, das partnerschaftliche Miteinander zu fördern.

XII. Überweisung des 24. Parteitags an den Arbeitskreis Netzpolitik

Größere Rechtssicherheit bei Filesharing-Abmahnungen (C 70)

Gegenstand der Überweisung an den Arbeitskreis Netzpolitik war der Wunsch des Antragstellers nach einer größeren Rechtssicherheit bei Filesharing-Abmahnungen. Parallel

zum AK Netzpolitik beschäftigte sich auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit dieser Überweisung.

Der AK Netzpolitik hat sich in mehreren Sitzungen mit der Problematik von Datenschutz und Urheberrecht im Internet befasst. Dabei ist auch die Rolle der Provider thematisiert worden. Die Zuordnung der IP-Adresse zu einem bestimmten Anschlussinhaber – wenngleich mit einer Fehlerquote behaftet – erscheint als eine wichtige Voraussetzung, um die Durchsetzbarkeit berechtigter Interessen von Künstlern und Autoren zu gewährleisten. Die schon jetzt als zulässig anerkannte Speicherfrist von sieben Tagen für IP-Adressen sollte daher verbindlich für alle Provider werden. Damit wird die Grundlage geschaffen, die behaupteten Rechtsverstöße im Einzelfall zu prüfen.